PERSALDO

DAS ÖGWT-MAGAZIN FÜR WIRTSCHAFTSTREUHANDBERUFE 3|2012

BERUFSANWÄRTER Noch zeigemäß? Zur Bezeichnung „Berufsanwärter“
PERSONALITY Der Verfassungsrichter Hans-Georg Ruppe im Porträt
NACHRUF Wir trauern um den Steuerrechts-Experten Karl E. Bruckner

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

FAMILY BUSINESS

KAUF, VERKAUF UND ÜBERGABE IM FAMILIENBETRIEB NACH DEM STEUERPAKET 2012

ISTOCKPHOTO.COM

ISSN 2078-3957

PREMIUM
Immobilien Investment

Sie profitieren vom Immobilieneigentum – wir erledigen den Rest.

Vermögensaufbau, Zusatzeinkommen, Werterhalt:
drei Ziele, die Sie mit Immobilien von Premium erreichen. Dazu kommt fachkundige Betreuung von A bis Z über die gesamte Laufzeit mit Expertise in „Wohnen als Geldanlage“ seit 1995 bei 170 realisierten Projekten.

Attraktives Zinshaus Investment: Puchsbaumgasse 50 in 1100 Wien
Die ideal gelegene Investment-Immobilie aus der Gründerzeit wird umfassend, substanzschonend saniert und das Dachgeschoss ausgebaut. Es entstehen erstklassige, bezugsfertige Wohnungen mit hochwertigem mietergerechten Standard in zentraler Wohnlage mit hervorragender Verkehrsanbindung und Infrastruktur.

Wir beraten Sie gerne unverbindlich:
+43 1 545 40 70
office@premium.co.at
www.premium.co.at

Lieber Karl!

Karl E. Bruckner (1948 – 2012)

Es ist mehr als 30 Jahre her, als wir uns als Vortragende bei einem Kurs für angehende Steuerberater kennen gelernt haben. Du hast damals Betriebswirtschaft referiert. Schon bald haben wir uns in derselben Fraktion wieder getroffen. Damals wussten wir noch nicht, wie eng und freundschaftlich wir später einmal zusammen arbeiten würden.

Fast exakt vor einem Jahr saßen wir hier in der Innenstadt und vereinbarten, dass Du, lieber Karl, die Präsidentschaft in unserer KWT ab 2013 als mein Nachfolger übernehmen solltest. Es wäre für Dich der logische Abschluss und Höhepunkt Deines Engagements für den Berufstand geworden und auch für unsere Kammer wäre es ein Höhepunkt gewesen. Ein würdigerer Präsident als Du, Karl, ist nicht vorstellbar. Dazu kann es jetzt leider nicht mehr kommen.

Deine Funktionen im Berufstand waren vielfältig. Du warst jahrelang Wiener Landespräsident und in den letzten Jahren hochaktiver Vizepräsident. Für die tägliche Arbeit der Kollegen am bedeutendsten war Deine Arbeit als Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht. Du bist von uns als Fachmann und für Deinen Fleiß bewundert und als Kollege und Partner in höchstem Maße wertgeschätzt worden.

Bei unseren Vorstandsitzungen gingen Wortmeldungen zuweilen unter. Wenn Du Dich aber zu Wort gemeldet hast, ist es im Raum ruhig geworden, weil jeder wusste: jetzt kommt etwas Kompetentes, Konstruktives und Ausgereiftes.

Gerne erinnere ich mich an unsere vielen gemeinsamen Pressekonferenzen für die Kammer und ich habe Dich immer bewundert, wie Du dabei die Komplexität des Steuerrechts als Dolmetscher vereinfacht hast. Es gibt vermutlich keinen Redakteur in Österreich, der nicht zuerst an Dich gedacht hätte, wenn es um ein Interview, eine Stellungnahme oder um Hintergrundwissen gegangen ist.
Auch für die Politik und für die Finanzverwaltung warst Du kraft Deiner überragenden Kompetenz ein höchst geschätzter Gesprächspartner.

Du hast Dich zeit Deines Berufslebens mit aller Kraft für die Interessen der Kolleginnen und Kollegen engagiert. Du hast Dein herausragendes Wissen weit über die kollegiale Hilfestellung hinaus auch anderen, oft kleinen Kanzleien in selbstloser Weise zur Verfügung gestellt. Die von Dir fast wöchentlich verfassten Newsletter unserer Kammer sind ein Beweis für Deinen leidenschaftlichen Einsatz für den Berufstand. Du warst der exzellente Fachmann, ein Vordenker den, die österreichische Welt der Steuern schmerzlich vermissen wird. Wenn Du als Vortragender angekündigt warst, mussten wir wiederholt die Räumlichkeiten umdisponieren, weil der Andrang der Kollegenschaft so groß wie bei keinem anderen war.

Deine berufspolitische Heimat war die ÖGWT. Auch deren Vizepräsident warst Du in den letzten 15 Jahren. Wir haben die letzten beiden Wahlkämpfe gemeinsam bestritten und Du warst ein wesentlicher Faktor dafür, dass wir als Fraktion so viel Zuspruch hatten. Du warst unser profiliertester Vertreter, den wir im Berufstand hatten.

Für mich warst Du, lieber Karl, ein unersetzbarer Ratgeber und guter Freund. Persönlich und im Namen unseres Berufsstandes darf ich mich dafür bedanken, dass Du und wie Du für uns da warst.

Leb wohl, lieber Karl.

Trauerrede von Klaus Hübner anlässlich der Seelenmesse am 17. August für Karl Bruckner in der Michaelerkirche in Wien.

Jetzt bestellen!

2. Auflage 2012.
XXX, 546 Seiten. Ln. EUR 98,–
ISBN 978-3-214-01539-8

Bei Verschmelzung, Umwandlung & Co!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

© Yuri Arcurs – istockphoto.com

Inhalt

3 **BRANDAKTUELL** Klaus Hübner nimmt noch einmal Abschied von seinem Kollegen, Ratgeber und Freund Karl Bruckner.

6 **KURZNOTIZEN** Aktuelles aus der ÖGWT und Wirtschaft.

9 **PERSONALITY** Karin Pollack über den Verfassungsrichter Hans-Georg Ruppe, der seit 40 Jahren Österreichs Finanzrecht mitprägt.

10 **SCHWERPUNKT** Über Kauf, Verkauf und Übergabe im Familienbetrieb – nach der Steuerreform 2012. Von Harald Manessinger

16 **PRAXIS** Über Pensionsarten nach dem Sparpaket. Von Stefan Steiger

19 **SERVICE-NETZWERK** Der Steuerberater der Zukunft: Über das neue Berufsbild der Branche.

24 **FRAGEBOGEN** Sind Sie gut beraten? 15 Fragen zum Steuerberater. Beantwortet von der ORF-Moderatorin Claudia Reiterer.

26 **BERUFSANWÄRTER** Noch zeitgemäß? Die Diskussion um die Bezeichnung „Berufsanwärter“ ist entbrannt. Von Klaus Gaedke

27 **WIRTSCHAFTSPRÜFER** Die Vorschläge der EU-Kommission zur Neuregulierung der Abschlussprüfung sorgen für Diskussion. Von Milla Aslan

29 **NACHRUF** Karl E. Bruckner, angesehenster Steuerrechtsexperte des Landes, ist von uns gegangen. Die ÖGWT nimmt Abschied.

30 **SOFTSKILLS** Was passiert, wenn der Kanzleiinhaber einmal ausfällt? Über Absicherungen für den Notfall.

31 **KNOW-HOW** Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht.

33 **OFFICETOOLS** Neuigkeiten aus der Hightech-Welt.

34 **TERMINVORSCHAU** Alle wichtigen Veranstaltungen auf einen Blick.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Art Direction:** Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Anzeigen:** Heidrun Engel, Tel. 01/531 61-310, Fax 01/531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe**: Mag. Klaus Gaedke, Mag. Klaus Hübner, Mag. Peter Katschnig, Mag. Sabine Kosterski, Mag. Maria Kwasnitzka, Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Lang, Mag. Harald Manessinger, Mag. Aslan Milla, Mag. Karin Pollack, Dr. Stefan Steiger **Druck:** Berger Druck, Horn **persaldo** erscheint vier Mal pro Jahr **Auflage:** 10.360 **Verlagsanschrift:** MANZ`sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Tel. 01/531 61-0, Fax 01/531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Schönbrunnerstr. 222-228/3/7.OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegwt.at **E-Mail:** persaldo@oegwt.at.

Alle Rechte vorbehalten.

In Dankbarkeit und Verbundenheit!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Der Tod unseren überaus geschätzten Kollegen, exzellenten Steuerfachmanns und guten Freundes Karl Bruckner, der am 29. Juli dieses Jahres nach einer schweren Krankheit viel zu früh von uns gegangen ist, hat diesen Sommer überschattet. Mehr noch: Karl Bruckner wird – nicht nur für die ÖGWT – eine riesige Lücke hinterlassen, als Ratgeber und Freund.

Auf seiner Seite mit der Rubrik Bilanz, die er in jeder Ausgabe stets überaus kompetent bespielt hat, wollen wir uns auch hier im persaldo noch einmal mit einem Nachruf von ihm verabschieden und sein Schaffen und Wirken würdigen (Seite 29). Er wird uns unendlich fehlen.

Für diese Herbst-Ausgabe hat sich Kollege Harald Manessinger mit einem wichtigen Thema beschäftigt und alles über zu „Kauf, Verkauf und Übergabe im Familienbetrieb“ aufgeschrieben, um Ihnen alle Neuerungen nach dem Steuerpaket 2012 nahezubringen (zu lesen ab Seite 10).

Auch im Service-Netzwerk präsentieren wir ein Thema, das mir am Herzen liegt und uns in den vergangenen Monaten viel beschäftigt hat. Es geht hier um nicht weniger als unser Berufsbild, sprich den Steuerberater der Zukunft. Die Kollegen Maria Kwasnitzka und Peter Katschnig haben die bisherigen Ergebnisse aus den Seminaren für Sie zusammengefasst (Seite 19).

Um unser Berufsbild geht es auch in unserem zum dritten Mal ausgefüllten Fragebogen „Sind Sie gut beraten?“ Hier hat diesmal die ORF-Moderatorin Claudia Reiterer Auskunft über ihre Steuerberaterin gegeben.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und trotz aller traurigen Nachrichten eine angenehme Lektüre.

Herzlichst,
Ihr Klaus Hübner

Fuschler Fachtagung

ÖGWT-SEMINAR. Arbeiten im Salzkammergut

Viele Praxistipps zum Thema „Kauf/Verkauf/Übergabe im Familienbetrieb“ hatte die Fachtagung in Fuschl bei Salzburg zu bieten. Rund 160 Teilnehmer kamen. Aufgrund eines krankheitsbedingten Ausfalls von Kollegen Harald Manessinger musste die Tagung kurzfristig organisatorisch umgestellt werden. Dank an alle TeilnehmerInnen für ihr Verständnis! Der Donnerstag war dem Zivilrecht mit RA Dr. Franz Mittendorfer und der Unternehmensbewertung mit Kollegen Peter Kofler gewidmet. Nach dem Seminartag genossen alle Buffet und Musik. Es war ein geselliger Abend, bei dem sicher der eine oder andere Kontakt für eine künftige Zusammenarbeit geknüpft werden konnte. Wie bereitet man die Klienten steueroptimal auf einen unentgeltlichen/entgeltlichen Kauf, Verkauf und Übergabe eines Familienbetriebs vor – das erfuhren die TeilnehmerInnen vom Kollegen Klaus Wiedermann. In die Sozialversicherungsthematik führte Kollege Stefan Steiger ein. Die Tagung war – trotz Ausfall – ein Erfolg. Die ÖGWT bedankt sich auch bei den Sponsoren. Tagungsunterlagen und CD können im ÖGWT-Sekretariat 01/315 45 45 oder unter www.oegwt.at bestellt werden.

Einladung zur ÖGWT-GENERAL-VERSAMMLUNG

Datum: Dienstag, den 4. Dezember 2012
Zeit: von 17.00 bis 19.00
Ort: Hotel Intercontinental Wien, Johannesgasse 28, 1030 Wien

TAGESORDNUNG:
1. Eröffnung der Generalversammlung
2. Bericht des Präsidenten
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung des Jahresabschlusses 2011
5. Entlastung des Vorstandes
6. Budget 2013
7. Festsetzung der Mietgliedsbeiträge
8. Allfälliges

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!
Aus organisatorischen Gründen ersuchen wir Sie, sich per Mail unter: sekretariat@oegwt.at oder per Fax: 01/315 45 45-33 bis spätestens 20. November 2012 anzumelden!

Seminar auf Knopfdruck

SERVICE. ÖGWT-Audio-CDs und Unterlagen

Sie haben keine Zeit, das Seminar zu besuchen oder würden gerne einen Vortragsteil noch einmal hören? Mit den ÖGWT-Audio-CDs können Sie entscheiden, an welchem Tag Sie sich Zeit für Fortbildung nehmen. Hier finden Sie nachfolgend einige Skripten und Audio-CDs, erhältlich im ÖGWT-Sekretariat, Tel. 01/3154545, E-Mail: sekretariat@oegwt.at oder über die ÖGWT-Homepage unter *www.oegwt.at*

Die Preise verstehen sich inkl. 10% bei Skripten bzw. 20% Umsatzsteuer bei CD und Gesamtpaket Skriptum + CD.
Weitere Skripten und Audio-CDs finden Sie auf der ÖGWT-Homepage unter *www.oegwt.at* – unter der Rubrik Service/ Seminarunterlagen.

Unterlagen und CDs zum Bestellen	EUR	ÖGWT-Mitglieder
Kauf, Verkauf, Übergabe im Familienbetrieb Skriptum	40,–	35,–
Kauf, Verkauf, Übergabe im Familienbetrieb CD	110,–	100,–
Kauf, Verkauf, Übergabe im Familienbetrieb CD + Skriptum	130,–	120,–
Immobilienbesteuerung Skriptum	35,–	30,–
Immobilienbesteuerung CD	110,–	100,–
Immobilienbesteuerung CD + Skriptum	130,–	120,–
Kanzleikauf Skriptum	35,–	30,–
Kanzleikauf CD	110,–	100,–
Kanzleikauf CD + Skriptum	130,–	120,–
Erfolgreiche Bilanzpräsentation Skriptum	40,–	35,–
Erfolgreiche Bilanzpräsentation CD	110,–	100,–
Erfolgreiche Bilanzpräsentation CD + Skriptum	130,–	120,–
Personalverrechnung Skriptum – sehr umfangreich	35,–	30,–
Gesetzbuch Steuerrecht 2012	17,–	11,–
Bilanzierungscheckliste 2012	8,–	5,–
Leitfaden Steuern & Sozialversicherung 2012	8,–	5,–

Herzlichen Glückwunsch!

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert zum Berufsjubiläum

Gerda Zloklikovits – 50 Jahre Die Wienerin feierte am 10. Juli ihr 50-jähriges Berufsjubiläum. Nach dem Tod ihres Mannes musste und muss sie in der Kanzlei weiter präsent sein, um alles aufrechtzuerhalten. So bleibt nur wenig Zeit für die Erholung. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Elisabeth Kalcik – 40 Jahre Für die Wienerin stand am 14. September 40-jähriges Berufsjubiläum an. Der Beruf macht ihr immer noch Spaß. In ihrer Freizeit macht sie gerne Reisen in den Süden und interessiert sich sehr für bildende Kunst, Malen, Workshops und die Venediger Sommerakademie. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Erich Schreiner – 30 Jahre Der Langenloiser feierte am 22. Juli sein 30-jähriges Berufsjubiläum. Er verbringt viel Zeit mit seiner Familie. Energien geben ihm auch das Höhenbergwandern in Südamerika (das Begehen des „Inka-Trail" bis hin zum „Uturunku", einem beinahe erloschenen Vulkan auf 6.010 Höhenmeter in Bolivien), Radfahren und Nordic Walking. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Horst Weninger – 30 Jahre Für den Niederösterreicher aus Laxenburg stand am 22. Juli sein 30-jähriges Berufsjubiläum an. Die Kraft für die Steuerberatertätigkeit holt er sich beim Fotografieren und beim Videofilmen, Reisen nach Schottland, Bergwandern, Tanzen, Radtouren und bei seiner Familie. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Hans Öhlinger – 30 Jahre Der Linzer feierte am 8. September sein 30-jähriges Berufsjubiläum. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Walter Lazelsberger – 30 Jahre Für den Oberösterreicher aus Ansfelden stand am 8. September sein 30-jähriges Berufsjubiläum an. Seine Leidenschaften gelten dem Schwimmen und Schifahren und neuerdings seinem kleinen Fischrevier. Vor allem genießt er die freien Stunden im Kreise seiner Familie. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Herwig Ranger – 10 Jahre Der Oberösterreicher aus Wels beging am 2. Juli sein 10-jähriges Berufsjubiläum. Seine große Passion ist das Segeln. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Thomas Schmirl – 10 Jahre Für den Burgenländer stand im Juli das zehnjährige Berufsjubiläum an. Seine Freizeit verbringt er mit seiner Familie (3 Jungs). Seine Leidenschaft gilt den Radtouren und anderen Ausdauersportarten. Die ÖGWT gratuliert.

Hannes Reisenhofer – 10 Jahre Der Steirer feierte am 1. Juli sein zehnjähriges Berufsjubiläum. Seit eineinhalb Jahren hat er seine eigene Kanzlei. Seine Freizeit verbringt er mit Sport und der Jagd. Einen wichtigen Teil nimmt seine Familie ein. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Alles Gute!

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert herzlich zum Geburtstag

Günther Bialoruski – 60 Jahre Der Niederösterreicher aus Perchtoldsdorf feierte am 7. August seinen 60. Geburtstag. In seiner Freizeit genießt er das Lesen von Kriminalromanen und das Sammeln von Zinnfiguren einer österreichischen Offizin. Sportlich fit hält er sich mit Tennis. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Harald Felber – 50 Jahre Für den Oberösterreicher aus St. Pantaleon stand am 27. September der 50er an. In der Freizeit ist ihm seine Familie mit seinen drei Töchtern wichtig. Fit hält er sich mit Motorrad- oder Mountainbike-Touren im Innviertel, Joggen, Schwimmen im Holzöstersee und Gesprächen in geselliger Runde zum Thema Motorrad. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Hermann Klokar – 50 Jahre Der Kärntner aus Kühnsdorf feierte am 5. August seinen 50. Geburtstag. Seit 20 Jahren betreibt er die StB-Kanzlei in Südkärnten. Seine Freizeitaktivitäten sind die Familie, Lesen, Schach und der LIONS Club. Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich.

Markus Raml – 40 Jahre Der Linzer feierte am 8. Juni seinen 40. Geburtstag. Seine Hobbies sind seine Familie, Politik, Tarockieren und Laufen. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Bettina Kastner – 40 Jahre Die Niederösterreicherin Bettina Kastner beging am 9. Juli ihren 40. Geburtstag. Weiters feiert sie am 17. Dezember ihr 15-jähriges Berufsjubiläum. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Andrea Pracher – 30 Jahre Pracher feierte am 7. August ihren 30. Geburtstag. Ihre Freizeit gestaltet sie möglichst aktiv und abwechslungsreich, frei nach dem Motto: „Don't waste your time or time will waste you." Die ÖGWT wünscht alles Gute.

- Täglich neue Artikel
- Mehr als 400 Arbeitshilfen
- E-Paper, Newsletter, topaktuelle News, App

Alles in einem – täglich neu
der SteuerExpress: www.steuerexpress.at/gewinnen

Testen und gewinnen Sie!

Wir informieren Sie gerne telefonisch: +43 1 531 61-655
Per E-Mail: vertrieb@manz.at
Im Internet unter www.steuerexpress.at

MANZ

Doyen des Steuerrechts

PORTRÄT. Hans-Georg Ruppe hat in den vergangenen 40 Jahren Österreichs Finanzrecht geprägt. Als Verfassungsrichter wird er noch zwei Sessionen mitmachen. Dann will er sich nur mehr der Musik widmen. Von Karin Pollack

Der Umzug des Verfassungsgerichtshofs vom Wiener Judenplatz auf die Freyung steht an. In Hans-Georg Ruppes Büro stehen schon die Kisten bereit. Am Samstagvormittag findet die letzte Session vor der Sommerpause statt, dann wird er all seine Bücher und Akten einpacken und im Herbst sein neues Büro beziehen. „Zwei weitere Sessionen werde ich als Verfassungsrichter noch absolvieren, dann kommen die Jüngeren zum Zug", sagt er, schließlich sei man nicht in den USA, wo über 80-jährige Richter noch das Zepter in der Hand halten.

Seit 13 Jahren ist Ruppe Richter am Verfassungsgerichtshof und kommt vier Mal im Jahr für jeweils drei Wochen in die Bundeshauptstadt, um über umstrittene Rechtsfälle zu entscheiden. 4000 bis 5000 Causen, aufgeteilt auf 13 Richter: naturgemäß ist Ruppe vorwiegend mit Fällen zu Finanz- und Steuerrecht befasst. „Es ist viel Verantwortung, aber auch ein Privileg, denn jeden Tag lerne auch ich wieder neue Facetten kennen", sagt er. Ruppe lebt seit 40 Jahren in Graz, sein Beruf hat ihn in die steirische Hauptstadt gebracht.

Seine Biographie beginnt mitten im Zweiten Weltkrieg. Am 16. Juni 1942 wird er als Sohn eines Bibliothekars in Wien geboren. Die Familie des Vaters stammt aus Salzburg, kriegsbedingt lebte die Familie – Ruppe hat zwei ältere Schwestern – in Wien. Seine Kindheit und Jugend verbringt er dann jedoch in Salzburg, wohnt in der Getreidegasse, wo die Großmutter ein Lebensmittelgeschäft betreibt. Er absolviert das Akademische Gymnasium, spielt passioniert Klavier. „Ich hatte eine schöne, unbeschwerte Kindheit", sagt er rückblickend. 1960 geht er zum Jus-Studium nach Wien, ist 1964 fertig und beginnt bei Wilhelm Weber als wissenschaftliche Hilfskraft, dann als Universitätsassistent am Institut für Genossenschaftswesen. Ruppes Wissensdrang ist groß, er schließt ein Studium in Staatswissenschaften an und habilitiert sich mit dem Thema „Die Ausnahmebestimmungen des Einkommensteuergesetzes" für die Fächer Finanzrecht und Finanzpolitik.

In die Zeit als Universitätsassistent fallen die wilden 68er Jahre. „Die Auditorien waren überfüllt, alle haben Kette geraucht", erinnert er sich. Der Ruf an die Universität Graz 1972 kam ihm recht. Mit seiner Frau, einer gebürtigen Salzburgerin und Juristin, die er an der Uni kennen gelernt und 1966 geheiratet hatte, übersiedelte er mit zwei Kindern nach Graz. Seit 1973 ist Hans-Georg Ruppe Vorstand des Instituts für Finanzrecht an der dortigen Uni. „Betriebswirte in Österreich sollten eine solide Ausbildung im Steuerrecht erhalten", war damals das Ziel der Grazer Fakultät. In 35 Jahren sollte er Zeuge massiver Veränderungen im Finanzrecht werden. Mit dem Beitritt zur EU wurde sein Fachgebiet richtig komplex. „Früher mussten nicht alle Steuerrechtler einen internationalen Fokus haben, heute geht es nicht ohne", resümiert er.

Hans-Georg Ruppe, seit 13 Jahren Richter am Verfassungsgerichtshof.

Dass jeder Jurist in Österreich seinen Namen kennt, liegt an seinem Lehrbuch zum Steuerrecht, das er mit Werner Doralt bei Manz in erster Auflage 1978 herausbrachte. Derzeit übergeben beide „den Doralt-Ruppe" an ihre Nachfolger – Tina Ehrke-Rabl, Gunter Mayr und Sabine Kirchmayr werden das Standard-Werk unter dem etablierten Namen weiterbetreuen. 2009 ist Hans-Georg Ruppe emeritiert, seine Funktion als Verfassungsrichter, die er seit 1987 als Ersatzmitglied, seit 1999 als Vollmitglied innehat, läuft Ende des Jahres aus.

Ruppe freut sich auf seine Freizeit, konkret aufs Orgel-Spielen, seine große Passion. Schon jetzt übt er, wenn er nur irgendwie Zeit hat, auch Akkordeonspielen in der Volksmusik macht ihm Spaß. Auf seine erwachsenen Kinder ist er stolz. Sohn Sebastian engagiert sich – selbst nach einem Badeunfall querschnittgelähmt – für Menschen mit Behinderungen, sein Sohn Georg ist Mediziner, spezialisiert in Alternsforschung. Tochter Monika lebt in Graz, Ruppe hat vier Enkelkinder. „Meine wichtigste Stütze und Ratgeberin ist meine Frau", sagt er liebevoll. Manchmal trifft sich die ganze Familie im Wochenendhaus in der Ramsau. Ruppe ist begeisterter Wanderer, Schitourengeher – und Reisender. Er ist unkompliziert, wenn es nach Italien geht, die neue Freizeit ab 2013 will er aber auch für größere Touren nutzen. Usbekistan, Armenien und Georgien hat er bereits gesehen. „Ich habe eine große Schwäche für die Architektur im islamischen Raum", schwärmt er. Der Iran steht aktuell ganz oben auf der Liste seiner Wunschziele. ■

Family

SCHWERPUNKT. Über den Kauf, Verkauf und die Übergabe im Familienbetrieb nach dem Steuerpaket 2012.
Von Harald Manessinger

Der Beratungsbedarf bei der Vorbereitung und Umsetzung von entgeltlichen oder unentgeltlichen Unternehmensübergaben ist seit jeher ungebrochen hoch. Dies gilt umso mehr in Zeiten von umfassenden Gesetzesänderungen wie derzeit durch das Inkrafttreten der Vermögenszuwachsbesteuerung von Kapitalvermögen mit 1.4.2012 oder des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 mit dem Kernbereich der neuen Immobilienbesteuerung, aber auch der Änderungen bei der Ermittlung des Gewinnfreibetrages oder der umsatzsteuerlichen Einschränkungen bei Immobilienvermögen. Der involvierte steuerliche Berater wird daher seiner Aufgabe nur dann ausreichend gerecht werden können, wenn es ihm gelingt, alle im konkreten Fall wesentlichen Aspekte für eine gelungene Unternehmensnachfolge-Beratung rasch zu erfassen und einen darauf abgestimmten klientenorientierten Lösungsansatz zu erarbeiten.

1. Unternehmenswertermittlung

In der Praxis stehen dabei jedoch nicht nur steuerliche Aspekte im Vordergrund. In vielen Fällen ist die Absicherung des Fortbestandes des Unternehmens das größte Anliegen des Übergebers. Findet sich in der Familie kein geeigneter Nachfolger, wird daher ein Verkauf in Erwägung gezogen werden müssen. Im Mittelpunkt steht dabei die Wertermittlung des Unternehmens. Aber nicht nur im Falle eines Unternehmensverkaufs ist eine Unternehmensbewertung erforderlich. Auch bei unentgeltlichen Unternehmensübergaben kann die Erstellung eines Unternehmensbewertungsgutachtens notwendig sein, beispielsweise wenn weichende Erben abgefunden werden sollen.

Eine Unternehmensbewertung unter Beachtung der Grundsätze des Fachgutachtens KFS/BW1 beginnt dabei in der Regel mit der Analyse der wesentlichen aktuellen und künftigen unternehmensinternen und externen betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen des zu übergebenden bzw. zum Verkauf stehenden Unternehmens und der Aufstellung bzw. Plausibilisierung der Planungsrechnung. Dabei ist ausgehend von der Einschätzung des Absatzmarktes, der Mitbewerber, der Lieferanten, der Mitarbeiter und des Produktions-, Handels- bzw. Dienstleistungsangebotes unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Chancen/Risiken-Profils eine Planerfolgsrechnung (Plan G&V), Planbilanz sowie ein Finanzplan (Cash-flow-Rechnung) für einen überschaubaren künftigen Zeitraum zu erstellen, der dem Umfang und der

FOTOLIA.COM

Business

Art des Unternehmens gerecht wird. Bei der Ermittlung der nachhaltig erzielbaren künftigen Cash-flows kann gerade im Familienbetrieb die Trennung von privat und betrieblich veranlassten Aufwendungen und Erträgen, die Zuordnung von Betriebs- und Privatvermögen und etwaiger darin ruhender stiller Reserven bzw. Lasten sowie die Berücksichtigung angemessener Arbeitsvergütungen für nicht fremdüblich entlohnte Familienangehörige bzw. den Unternehmer selbst eine Herausforderung in der praktischen Umsetzung sein. Darüber hinaus kann die Annahme unterschiedlicher wahrscheinlicher Szenarien einen wertvollen Einblick in mögliche Bandbreiten des Unternehmenswertes bieten.

Daraus abgeleitete Entscheidungsgrundlagen für unter finanziellen Gesichtspunkten betriebswirtschaftlich gerechtfertigte Verkaufspreise, Übergabemodalitäten im Familienkreis bzw. die Abfindung von Familienangehörigen, die am Betrieb nicht beteiligt werden, stellen die wirtschaftliche Basis für Überlegungen des Übergebers bzw. Übernehmers sowie für alle nachfolgenden Rechts- und Gestaltungsfragen dar.

2. Zivil- und öffentlich-rechtliche Fragen

Aus zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Sicht sind vor allem das Gewerberecht, das Berufsrecht der einzelnen freien Berufe, bestandrechtliche Fragen zu Miete (insbesondere § 12 a MRG) und Pacht, das Schenkungs-, Erb- und Pflichtteilsrecht, das Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, das Arbeitsrecht sowie häufig auch Fragen des Liegenschaftsverkehrs zu beachten. Dabei sind Notare bzw. Rechtsanwälte aufgrund der den Wirtschaftstreuhändern durch die OGH-Judikatur (OGH 8.3.2006, 7 Ob 258/05 z) gesetzten Grenzen beizuziehen und diese vornehmlich direkt vom Klienten zu beauftragen, um eine nicht zu unterschätzende berufsrechtliche Haftung zu vermeiden.

3. Haftungsfragen

Hinsichtlich der fortgesetzten Haftung des Übergebers bzw. der den Übernehmer treffenden Haftungen sind besonders §§ 38, 39 UGB, § 1409 ABGB, § 14 BAO und die relevanten Bestimmungen im ASVG sowie im AVRAG zu beachten.

4. Sozialversicherung, Pensionsleistungen, Altersvorsorge

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht sind vor allem die Regelungen des Pensionsrechts im ASVG, FSVG, BSVG und GSVG und die damit verbundenen Übergangsregelungen zu beachten. Bei der Gestaltung einer etwaigen künftigen Mitarbeit des bzw. bei Leistungen an den Übergeber(s) sind deren möglicherweise nachteiliger Einfluss auf einen laufenden Pensionsbezug (insbesondere der Wegfall von Pensions- und Ausgleichzulagenleistungen) zu berücksichtigen.

Fragen im Zusammenhang mit einer betrieblichen Altersvorsorge des Unternehmers und seiner mitarbeitenden Familienangehörigen unter Heranziehung der dazu zur Verfügung stehenden steuerlichen Begünstigungen sind häufig – jedoch nicht erst im Zuge der Unternehmensnachfolge, sondern sinnvollerweise schon viele Jahre zuvor – zu lösende Beratungsaufgaben.

5. Due Diligence – Sorgfältige Erhebung und Prüfung der konkret vorliegenden Unternehmenssituation

Bei Unternehmenskauf bzw. -verkauf oder Unternehmensübergabe ist in vielen Fällen auch bei Klein- und Mittelbetrieben im Interesse des vertretenen Klienten die verantwortungsbewusste sorgfältige Durchführung einer Due Diligence (vertiefter Einblick in die Verhältnisse des Unternehmens) dringend zu empfehlen und als wesentliche Beratungsleistung durch den Klienten zweckmäßigerweise gesondert zu beauftragen und zu honorieren.

Dabei wird sich der Wirtschaftstreuhänder im Wesentlichen auf eine Financial und Tax Due Diligence konzentrieren. Darüber hinaus wird es sinnvoll sein, die Durchführung einer Legal Due Diligence durch einen damit vertrauten Rechtsanwalt beim Klienten anzuregen. Die Commercial Due Diligence wird meist vom Auftraggeber selbst, bei Klein- und Mittelbetrieben aber durchaus auch unter Beiziehung des Wirtschaftstreuhänders durchgeführt.

Darüber hinaus wird es sinnvoll sein, die Durchführung einer Legal Due Diligence durch einen damit vertrauten Rechtsanwalt beim Klienten anzuregen.

6. Steuern und Rechtsformgestaltung

Für die steuer- und gesellschaftsrechtliche Gestaltung der Unternehmensnachfolge wird häufig eine vorausschauende Rechtsformplanung und Umsetzung unter Anwendung der Bestimmungen des Umgründungssteuerrechts durch Verschmelzung, Umwandlung, Einbringung, Zusammenschluss, Realteilung und Spaltung oder im Einzelfall auch die Errichtung einer Privatstiftung zweckmäßig und erforderlich sein. Zur Sicherstellung der Abschreibung des Firmenwertes im Falle eines Anteilskaufs wird dabei auch bei Klein- und Mittelbetrieben die Gruppenbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Betracht gezogen werden müssen.

Hinsichtlich der Besteuerung von Unternehmensübergaben und -verkäufen sowie der Rechtsformgestaltung im Zusammenhang mit der Übergabe haben sich aus steuerlicher Sicht durch das Stabilitätsgesetz 2012 wesentliche Änderungen ergeben. Waren Einzelunternehmen und Personengesellschaften unter Berücksichtigung des 13%igen Gewinn-

ZUM AUTOR
Dr. Harald Manessinger ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
h.manessinger@lbg.at

freibetrages (entsprechende Investitionen in das abnutzbare Sachanlagevermögen bzw. die Anschaffung bestimmter Wertpapiere zur Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages vorausgesetzt) bisher bis zu einem Gewinn von EUR 769.230 mit einer Grenzsteuerbelastung von 43,5% gegenüber der GmbH mit 43,75% (bei Ausschüttung der gesamten Gewinne) steuerlich begünstigt, so gilt dies künftig nur bis zu einem Gewinn von EUR 175.000. Bei Gewinnen zwischen EUR 175.000 und EUR 350.000 erhöht sich die Grenzsteuerbelastung bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, soweit daran natürliche Personen beteiligt sind, bereits auf 46,5%, zwischen EUR 350.000 und EUR 580.000 auf 47,75% und darüber sogar auf 50%, während bei der GmbH die Grenzsteuerbelastung bei Vollausschüttung mit 43,75% konstant bleibt.

Nach dem Stabilitätsgesetz 2012 wird der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag wie folgt berechnet:

für die ersten EUR 175.000,– der BMGL	**13%**
für die nächsten EUR 175.000,– der BMGL	7%
für die nächsten EUR 230.000,– der BMGL	4,5%
ab einer BMGL von EUR 580.000,–	0%

Die Höhe des Gewinns ist jedoch nicht das allein entscheidende Kriterium. In der Praxis ist vielmehr von Bedeutung, ob die im Unternehmen erwirtschafteten Gewinne bzw. Cash-Flows aus dem Unternehmen für private Zwecke entnommen oder im Unternehmen thesauriert werden, um der Finanzierung künftiger Investitionen bzw. der Tilgung bereits bestehender Bankverbindlichkeiten zu dienen. In diesen Fällen beschränkt sich die Steuerbelastung bei der GmbH nämlich vorerst auf die Körperschaftsteuerbelastung von 25%. Zwar stellt die Körperschaftsteuer keine endgültige Besteuerung dar, insbesondere bei langfristigen Investitionen ergibt sich jedoch der Effekt, dass durch die Stundung der Kapitalertragsteuer

Ertragsteuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen

a) bei Veräußerung eines Betriebes, Teilbetriebes, Mitunternehmerschaftsanteils

Veräußerer	**Natürliche Person, Einzelunternehmen, Personengesellschaft**			**Kapitalgesellschaft**
	Grundsätzlich voller Steuersatz, außer Begünstigung kommt zum Tragen			Volle Besteuerung zum Köst-Tarif (25%)
	Relevante Bestimmung	**Begünstigung**	**Voraussetzungen**	
	§ 24 Abs. 4 EStG	Freibetrag bis max. EUR 7.300	Kein Antrag Entstehung des Veräußerungsgewinnes in einem Jahr	
	§ 24 Abs. 5 EStG	Ermäßigung im Ausmaß der Doppelbelastung mit ErbSt, GrESt und StiftE	Antrag, Erwerb Betrieb/Teilbetrieb/Mitunternehmeranteil innerhalb der letzten drei Jahre	
	§ 24 Abs. 6 EStG	Befreiung der stillen Reserven aus Gebäude und Grund und Boden* (nur bei Betriebsaufgabe)	Antrag „Hauptwohnsitzbefreiung“: Betriebsaufgabe aufgrund Tod, Erwerbsunfähigkeit oder Vollendung des 60. Lebensjahres und Einstellung der Erwerbstätigkeit.* Laut VwGH 14.12.2006, 2005/14/0038; VwGH 28.10.2009, 2009/15/0168 steht Hauptwohnsitzbegünstigung auch für Grund und Boden zu (siehe auch EStR Rz 5699).	
	§ 37 Abs. 2 EStG	Verteilung auf 3 Jahre	Antrag Mindestens 7 Jahre seit Eröffnung/letztem entgeltlichem Erwerb, kein Freibetrag und voller Steuersatz	
	§ 37 Abs. 5 EStG	Halber Einkommensteuersatz	Antrag Betriebsaufgabe/-veräußerung aufgrund Tod, Erwerbsunfähigkeit oder Vollendung des 60. Lebensjahres und Einstellung der Erwerbstätigkeit. Mindestens 7 Jahre seit Eröffnung/ letztem entgeltlichem Erwerb, kein Freibetrag Einstellung der Erwerbstätigkeit liegt nicht vor, wenn Gesamtumsatz > EUR 22.000,– oder Einkünfte > EUR 730,–	
Erwerber	Ansatz der Wirtschaftsgüter mit den Teilwerten, bei Anlagevermögen Abschreibung über Restnutzungsdauer, ein verbleibender Restwert ist als Firmenwert über 15 Jahre abzuschreiben (bei Freiberuflern auch kürzer), Fremdkapitalzinsenabzug für Betriebs- und Mitunternehmerschaftsanteilskauf möglich			

Kredite zur Finanzierung von Investitionen deutlich schneller zurückgezahlt werden können. Dadurch kommt es in der Praxis zu kürzeren Kreditlaufzeiten, damit wiederum zu einem besseren Rating durch das finanzierende Kreditinstitut und in der Folge auch zu einem niedrigeren Fremdkapitalzinssatz. Im Einzelfall kann dies sogar dazu führen, dass die Fremdfinanzierung durch das Kreditinstitut überhaupt erst ermöglicht wird.

Ein weiterer Vorteil der GmbH besteht aus steuerlicher Sicht auch darin, dass der 25%ige Körperschaftsteuersatz unabhängig davon zusteht, ob im jeweiligen Veranlagungszeitraum Investitionen getätigt werden oder nicht. Im Gegensatz dazu kommt bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, soweit daran natürliche Personen beteiligt sind, der Gewinnfreibetrag nur in den Zeiträumen zur Anwendung, in denen tatsächlich auch investiert wird. Werden beispielsweise in den Jahren nach einer Großinvestition vorrangig Kredite rückgeführt, so steht ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag oftmals nicht zu. Ersatzinvestitionen durch Anschaffung festverzinslicher Wertpapiere sind zwar grundsätzlich möglich, scheiden in der Praxis allerdings aufgrund der Tatsache, dass zur Erfüllung des Tilgungsplanes die gesamten liquiden Mittel verwendet werden müssen, regelmäßig aus. In diesen Fällen verlagert sich die steuerliche Vorteilhaftigkeit noch stärker zu Gunsten der GmbH.

Den wohl wesentlichsten Nachteil der GmbH stellt seit der mit 1.4.2012 in Kraft getretenen Immobilienbesteuerung die Tatsache dar, dass die Veräußerung von Immobilienvermögen bei Vollausschüttung regelmäßig einer Steuerbelastung von 43,75% unterliegt, während die Veräußerung von Liegenschaftsvermögen durch natürliche Personen in der Regel maximal der 25%igen Immobilienertragsteuer unterzogen wird (im Einzelfall kann die Steuerbelastung des Grund und Bodens mit 3,5% bzw. 15% sogar noch deutlich darunter liegen). Sollte die Veräußerung von Betriebsliegenschaften kurz- und mittelfristig nicht ausgeschlossen werden können, so könnte allerdings die Errichtung einer Personengesellschaft überlegt werden, bei der die Liegenschaften im Sonderbetriebsvermögen der natürlichen Personen verbleiben, der Teil des Gewinns, der nicht zur persönlichen Lebensführung der Gesellschafter erforderlich ist, jedoch im Wege einer Substanz- und Gewinnbeteiligung einer GmbH zugewiesen wird. Die konkrete Ausgestaltung hängt dabei im Einzelfall von unterschiedlichen Kriterien ab. Soll eine Haftungsbeschränkung der Gesellschafter bei gleichzeitiger Haftungsfreistellung des (ausfinanzierten) Liegenschaftsvermögens erreicht werden, kann dabei eine GmbH & Co KG-Struktur angedacht werden. Werden dabei die zur persönlichen Lebensführung der Gesellschafter erforderlichen Mittel im Wege einer Kommanditbeteiligung den Gesellschaftern zugewiesen, bietet diese Gestaltung im Vergleich zu einem Geschäftsführergehalt zusätzlich den Vorteil fehlender Lohnnebenkostenpflicht sowie unabhängig von der Beteiligungshöhe der einzelnen natürlichen Person – das Nichtbestehen eines Dienstverhältnisses vorausgesetzt – einer im Vergleich zur ASVG-Versicherungspflicht in der Mehrzahl der persönlichen Situationen günstigeren GSVG-Versicherungspflicht.

Ein Vorteil der GmbH besteht in steuerlicher Sicht auch darin, dass der 25%ige Körperschaftsteuersatz unabhängig davon zusteht, ob Investitionen getätigt werden oder nicht.

7. Besteuerung bei Unternehmensverkäufen

Die steuerlichen Konsequenzen von Unternehmensverkäufen seit dem 1.4.2012 sind in 2 Tabellen (Seite 12/14) dargestellt.

Befinden sich im Betriebsvermögen des zu veräußernden Betriebes Grundstücke, so ist zu unterscheiden:

▶ **Betriebe, die bisher nicht nach UGB buchführungspflichtig waren:** Für alle Betriebe, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, freiwillige Bilanzierung oder durch Pauschalierung ermitteln, war der Grund und Boden (ohne Gebäude!) bis 31.3.2012 nach Ablauf der 10-jährigen Spekulationsfrist nicht mehr steuerverfangen. D.h. er konnte steuerfrei verkauft oder aus dem Betrieb entnommen (z.B. bei Liegenschaftsschenkung, Betriebsaufgabe, Privatnutzung etc.) bzw. im Falle des Wechsels zur Gewinnermittlung nach unternehmensrechtlichen Vorschriften und damit nach § 5 EStG steuerfrei auf den Teilwert aufge-

ISTOCKPHOTO.COM

wertet werden (dies zog im Falle der späteren Veräußerung/ Entnahme einen geringeren steuerpflichtigen Gewinn nach sich).

Bei den oben genannten Betrieben ist bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns von Grund und Boden (nicht bei Gebäuden!) seit 1.4.2012 zu differenzieren: Bei „Altvermögen“ (Grund und Boden, der VOR dem 31.3.2002 entgeltlich erworben wurde) kann der Veräußerungsgewinn pauschal mit 14% des Verkaufspreises festgesetzt werden. Die effektive Steuerbelastung des Verkaufspreises beträgt somit 3,5% (14% mal 25% Immobiliensteuer).

Wurde „Altvermögen“ allerdings nach dem 31.12.1987 in Bauland umgewidmet (sofern die Umwidmung nicht erst nach der entgeltlichen Anschaffung erfolgt ist), so erhöht sich der pauschale Veräußerungsgewinn auf 60% des Verkaufspreises. Die effektive Steuerbelastung des Verkaufspreises beträgt somit 15% (60% mal 25% Immobiliensteuer). Auf Antrag kann der Veräußerungsgewinn von „Altvermögen“ auch nach den für Neuvermögen geltenden Grundsätzen mit 25% des Veräußerungsgewinns ermittelt werden. Bei „Neuvermögen“ (Grund und Boden, der NACH dem 30.3.2002 entgeltlich erworben wurde) ergibt sich der Veräußerungsgewinn als Differenz zwischen dem Buchwert des Grund und Bodens und dem Verkaufspreis. Zusätzlich kann bei Verkauf ab dem 11. Jahr nach Anschaffung ein Inflationsabschlag von 2% p.a. (max. 50% des Veräußerungsgewinns) geltend gemacht werden. Ein großer Vorteil ergibt sich künftig allerdings hinsichtlich der Veräußerungsgewinne von Betriebsgebäuden. Diese unterliegen von wenigen Ausnahmen abgesehen seit 1.4.2012 bei Verkauf unabhängig von der Gewinnermittlungsart nicht mehr dem progressiven Einkommensteuertarif von bis zu 50%, sondern nur dem 25%igen Immobilienertragsteuersatz.

b) bei Veräußerung eines Kapitalanteils

Veräußerer	Natürliche Person		Einzelunternehmer/ Personengesellschaft		Kapitalgesellschaft	
	Anschaffung vor dem 1.1.2011	Beteiligung sowohl am 31.3.2012 als auch innerhalb der letzten fünf Jahre vor der tatsächlichen Veräußerung unter 1%: steuerfrei In allen anderen Fällen: 25% Sondersteuersatz	Anschaffung vor dem 1.1.2011	Sondersteuersatz in Höhe von 25% unabhängig von der Beteiligungshöhe; Veranlagungspflicht von realisierten Wertsteigerungen	Ausländische Kapitalgesellschaft (Beteiligungsausmaß mind. 10% und Behaltedauer mind. 1 Jahr)	Steuerfrei aufgrund internationaler Schachtelbefreiung, sofern keine Option zur Steuerpflicht ausgeübt wurde oder Missbrauchsbestimmungen Anwendung finden, gemäß § 10 (4) KStG
	Anschaffung nach dem 31.12.2010	Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% unabhängig von der Beteiligungshöhe	Anschaffung nach dem 31.12.2010	Kapitalertragsteuer- /Sondersteuersatz in Höhe von 25% unabhängig von der Beteiligungshöhe; Veranlagungspflicht von realisierten Wertsteigerungen	Inländische Kapitalgesellschaft, ausländische Kapitalgesellschaft (sofern die Option zur Steuerpflicht ausgeübt wurde oder die int. Schachtelbegünstigung nicht anwendbar ist)	Voller Steuersatz von 25% KÖSt
Erwerber	Ansatz der Kapitalanteile zu Anschaffungskosten Nachteil: keine Abschreibung eines Firmenwertes oder der stillen Reserven (Abschreibung von bis zu 50% der Anschaffungskosten bei Einbeziehung in eine Unternehmensgruppe) Abzug der Fremdkapitalzinsen bei § 10 KStG-Beteiligung					

ISTOCKPHOTO.COM

▶ **Nach UGB buchführungspflichtige Betriebe natürlicher Personen:** Darunter fallen Betriebe, die aufgrund ihrer Rechtsform (insbesondere GmbH & Co KG) oder einer Überschreitung der Umsatzgrenzen (i.d.R. EUR 700.000) buchführungspflichtig waren. Diese Betriebe unterliegen seit dem 1.4.2012 im Falle der Veräußerung von Immobilien sowohl hinsichtlich des Grund und Bodens als auch des Gebäudes nicht mehr dem einkommensabhängigen progressiven Steuersatz von bis zu 50%, sondern grundsätzlich nur dem fixen Immobilienertragsteuersatz von 25%. Veräußerungskosten sind künftig nicht mehr abzugsfähig. Der auf den Grund und Boden (nicht Gebäude!) entfallende steuerpflichtige Veräußerungsgewinn kann ab dem 11. Jahr nach Anschaffung zusätzlich um einen Inflationsabschlag von 2% p.a. (max. 50% des Veräußerungsgewinns) gekürzt werden. Bei den in der Vergangenheit buchführungspflichtig gewordenen Betrieben, die zur §5-Gewinnermittlung wechseln mussten, konnte der Grund und Boden steuerfrei auf den Verkehrswert aufgewertet werden (dies zog nach alter Rechtslage im Falle der späteren Veräußerung/Entnahme einen geringeren steuerpflichtigen Gewinn nach sich). Dieser Aufwertungsbetrag ist seit dem 1.4.2012 bei Verkauf dem steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn hinzuzurechnen, soll allerdings nach dem Entwurf des Abgabenänderungesetzes 2012 (die entsprechende Gesetzwerdung vorausgesetzt) nur dem reduzierten Steuersatz von 3,5% bzw. 15% des Veräußerungserlöses unterliegen.

8. Steuerliche Änderungen bei Unternehmensübergaben

Auch bei unentgeltlichen Unternehmensübergaben kommt es durch das Stabilitätsgesetz 2012 seit 1. April 2012 insbesondere im Bereich der Immobilienbesteuerung zu Änderungen. Sollte beispielsweise ein Familienunternehmen vom Vater an den Sohn übertragen werden, das Betriebsgebäude, in dem sich zugleich auch der Hauptwohnsitz des Vaters befindet, zurückbehalten und künftig an den Sohn vermieten werden, so wurden die stillen Reserven in Gebäuden (bei Gewinnermittlung nach unternehmensrechtlichen Vorschriften auch im Grund und Boden) – die Hauptwohnsitzbegünstigung kommt bei einer Betriebsübergabe nicht zur Anwendung – bis einschließlich März 2012 mit dem jeweiligen progressiven Einkommensteuersatz von bis zu 50% besteuert. Seit 1.4.2012 ist diese „Entnahme" von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen unabhängig von der Gewinnermittlungsart steuerfrei. Darüber hinaus wird die Entnahme des Gebäudes seit April anstatt mit dem jeweiligen progressiven Einkommensteuersatz von bis zu 50% mit dem besonderen Steuersatz von 25% besteuert. ■

Ansprüche und Voraussetzungen

PRAXIS. Über Pensionsarten nach dem „Sparpaket". Von Stefan Steiger

ZUM AUTOR
Dr. Stefan Steiger ist Steuerberater
stefan.steiger@elixa.at

Im 2. Stabilitätsgesetz 2012 sind auch eine Reihe von pensionsrechtlichen Änderungen enthalten. Dieser kurze Artikel soll eine Übersicht über den derzeitigen Status bei der Alters- und bei den vorzeitigen Alterspensionen geben.

1. Alterspension

Die Alterspension kann weiterhin mit Vollendung des 65. Lebensjahres (Männer) bzw. 60. Lebensjahres (Frauen) beansprucht werden. Frauen, die ab dem 2.6.1964 geboren sind, fallen in die Übergangsbestimmung bezüglich der stufenweisen Erhöhung des Antrittsalters. Für Frauen, die ab dem 2.6.1968 geboren sind, gilt als Anfallsalter generell die Vollendung des 65. Lebensjahres.

Die Erfüllung der Mindestversicherungszeit ist gegeben – für Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren sind, wenn

- mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung zum Stichtag oder
- mindestens 300 Versicherungsmonate zum Stichtag oder
- mindestens 180 Versicherungsmonate in den letzten 360 Kalendermonaten vor dem Stichtag vorliegen.

Für Personen, die ab dem 1.1.1955 geboren sind und bis zum 31.12.2004 mindestens ein Versicherungsmonat erworben haben, gelten die obigen Bestimmungen nur, sofern sie für diese Personen günstiger sind – sonst ist sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn mindestens 180 Versicherungsmonate nach dem APG (Allgemeines Pensionsgesetz), davon mindestens 84 Monate aufgrund einer Erwerbstätigkeit, vor dem Stichtag vorliegen.

Die Korridorpension wurde 2005 mit dem Allgemeinen Pensionsgesetz eingeführt und tritt die "Nachfolge" der auslaufenden Alterspension an.

Bei späterer Inanspruchnahme der Alterspension (Bonus) hat es keine Änderung gegeben und dieser beträgt weiterhin für je 12 Kalendermonate des späteren Pensionsbeginnes 4,2 Prozent der Pension; ein Rest von weniger als 12 Kalendermonate wird aliquot berücksichtigt.

2. Korridorpension

Die Korridorpension wurde 2005 mit dem Allgemeinen Pensionsgesetz eingeführt und tritt die „Nachfolge" der in den nächsten Jahren auslaufenden vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer an. Ein Pensionsantritt ist mit Vollendung des 62. Lebensjahres möglich. Die Korridorpension kommt für Männer, die ab 1.1.1944 geboren sind in Betracht. Für Frauen kommt die Korridorpension erst ab dem Jahre 2028 zur Anwendung. Hier hat es keine Änderung (obwohl diskutiert) durch das „Sparpaket" gegeben.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn am Stichtag sowohl eine bestimmte Anzahl von Versicherungsmonaten erworben sind als auch die Ruhensbestimmungen [keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, keine sonstige selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von EUR 376,26 (im BSVG beträgt die Grenze EUR 2.400 bezogen auf den Einheitswert)] sowie kein monatlicher Bezug aus einem öffentlichen Mandat über EUR 4.102,36) eingehalten werden. Die notwendige Anzahl der Versicherungsmonate wurde mit dem „Sparpaket" in den nächsten fünf Jahr stark erhöht. Die nachstehende Tabelle stellt dies dar.

Stichtag im Jahre	Versicherungsmonate
2012	450
2013	456
2014	462
2015	468
2016	474
ab 2017	480

Sind jedoch die Anspruchsvoraussetzungen (Alter und Versicherungsmonate) in einem Jahr erfüllt, so bleibt die erforderliche Mindestversicherungsanzahl auch bei einem späteren Pensionsantritt unverändert.

Weiters wurde der Abschlag für den vorzeitigen Antritt von 0,35% pro Monat (für das Jahr 2012), um welche die Korridorpension vor dem Regelpensionsalter in Anspruch genommen wird, auf 0,425% pro Monat (ab 1.1.2013) erhöht.

3. Vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer

Seit dem 1.7.2004 wird das Pensionsalter schrittweise bis zum Regelpensionsalter angehoben (aufgrund der umfangreichen Übergangsbestimmungen verweise ich auf den Pensionsrechner auf der Homepage der PVA unter www.pensionsversicherung.at – im Bereich „Berechnen Sie Ihren Pensionsantritt"). Mit dem „Spar-

paket“ kam es zu keiner Erhöhung des Antrittsalters. Damit diese Pensionsart beantragt werden kann, ist sowohl ein bestimmtes Pensionsantrittsalter als auch eine bestimmte Anzahl an Versicherungsmonaten notwendig. Mit dem „Sparpaket“ ist es hier zu einer Anhebung (siehe folgende Tabelle) gekommen.

Stichtag im Jahre	Versicherungsmonate	Beitragsmonate der Pflichtversicherung
2012	450	420
2013	456	426
2014	462	432
2015	468	438
2016	474	444
ab 2017	480	450

Eine weitere Voraussetzung ist die Einhaltung der Ruhensbestimmungen (siehe dazu Korridorpension). Die Höhe des Abschlages beträgt 0,35% pro Monat des vorzeitigen Antritts. Sind jedoch die Anspruchsvoraussetzungen (Alter und Versicherungsmonate) in einem Jahr erfüllt, so bleibt die erforderliche Mindestversicherungsanzahl auch bei einem späteren Pensionsantritt unverändert.

4. Langzeitversicherungsregelung

Die Langzeitversicherungsregelung I kommt auch weiterhin für Frauen zur Anwendung, die bis zum 31.12.1958, und für Männer, die bis zum 31.12.1953 geboren sind und das 55. bzw. 60. Lebensjahr vollendet haben. Die notwendige Wartezeit beträgt bei den Frauen weiterhin 480 Beitragsmonate und bei den Männern 540 Beitragsmonate, wobei bestimmte Zeiten als Beitragsmonate angerechnet werden, wie z.B. bis zu 30 Ersatzmonate für Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes oder bis zu 60 Ersatzmonate für Zeiten der Kindererziehung.

Als weitere Voraussetzungen sind die Ruhensbestimmungen einzuhalten (siehe dazu Korridorpension). Aufgrund der Komplexität wird die Abschlagsregelung nicht dargestellt.

5. Langzeitversicherungsregelung II

Für Männer, die ab dem 1.1.1954 geboren sind, gilt als Pensionsalter die Vollendung des 62. Lebensjahres. Für Frauen wird dieses schrittweise vom 57. Lebensjahr auf das 62. Lebensjahr angehoben – ab dem Geburtsdatum 2. 6. 1965 liegt das Antrittsalter dann beim 62. Lebensjahr.

Damit diese Pensionsart in Anspruch genommen werden kann, müssen zum Stichtag bei Männern mindestens 540 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit vorhanden sein. Bei Frauen gibt es eine Übergangsregelung, die der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist.

Frauen geboren	nach Vollendung von	erforderliche Beitragsmonate
1.1.1959 bis 31.12.1959	57 Lebensjahren	504
1.1.1960 bis 31.12.1960	58 Lebensjahren	516
1.1.1961 bis 31.12.1961	59 Lebensjahren	528
1.1.1962 bis 1.12.1962	60 Lebensjahren	540
2.12.1962 bis 1.6.1964	60,5 Lebensjahren	540
2.6.1964 bis 1.12.1964	61 Lebensjahren	540
2.12.1964 bis 1.6.1965	61,5 Lebensjahren	540
Ab 2.6.1965	62 Lebensjahren	540

Als weitere Voraussetzungen sind die Ruhensbestimmungen (siehe dazu Korridorpension) einzuhalten. Aufgrund der Komplexität wird die Abschlagsregelung nicht dargestellt.

Weiters kam es mit dem „Sparpaket“ zur Festsetzung einer Reduzierung der Pensionserhöhung in den Jahren 2013 (1%-Punkt des Erhöhungsprozentsatzes) und 2014 (0,8% des Erhöhungsprozentsatzes). Mit 1.1.2014 kommt es zum Ersatz der Parallelrechnung durch die Kontoerstgutschrift. In einer der nächsten Ausgaben werde ich mich etwas ausführlicher mit dem Thema „Pensionskonto und Kontoerstgutschrift“ auseinandersetzen. ■

RZL Software

die Komplett-Lösung für Wirtschaftstreuhänder

RZL Software

Leistungsstark, verlässlich, einfach zu bedienen

12.000 Anwender (darunter 1.250 WT-Kanzleien) vertrauen auf die bewährten RZL Software-Lösungen für Wirtschaftstreuhänder.

Lernen auch Sie uns kennen! Jetzt Termin für eine kostenlose RZL Programm-Präsentation vor Ort in Ihrer Kanzlei vereinbaren!

RZL Software

4910 Ried im Innkreis, Riedauerstraße 15

07752/252 - 61 Software@rzl.at

Gleiche Prämien

VORSORGE. Mit der von der EU-Kommission geforderten gleich Prämien für Männer und Frauen, müssen alle Versicherer neue Tarife auf den Markt bringen. Von Ralph Felbinger

KONTAKT
Mag. Dr. Ralph Felbinger ist Berater für Betriebliche Altersvorsorge & Sozialkapitalmanagement
www.bav-felbinger.at
ralph.felbinger@bav-felbinger.at

Gibt es Klienten, die überlegen, eine Pensionszusage neu zu erteilen, ein Modell der Zukunftssicherung (EUR 300,–) bzw. eine betriebliche Kollektivversicherung einzuführen oder eine Rückdeckung/Auslagerung von Abfertigungsverpflichtungen durchzuführen, sollte man aufgrund geplanter Änderungen im Bereich von Rückdeckungsversicherungen/Rentenversicherungen möglichst bald aktiv werden. Ebenso bei der Überprüfung von bestehenden Pensionszusagen bzw. der entsprechenden Lücken in der Rückdeckung.

DIE ÄNDERUNGEN
Unisex Tarife:
Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass eine geschlechtsabhängige Kalkulation von Prämien und Leistungen gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen verstößt. Die EU-Kommission hat alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, diese Vorgabe in nationales Recht zu übernehmen und bis 21.12.2012 umzusetzen.

In unserem Bereich wird diese Regelung vor allem bei Rentenversicherungen spürbar sein. Rentenversicherungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie als einziges Produkt am Vorsorgemarkt lebenslange Mindestpensionen sichern können. Sie schaffen dies durch eine Garantie der bei Abschluss gültigen Sterbetafeln (Lebenserwartung) und eine lebenslange Garantie eines Mindestzinssatzes (bei heutigem Abschluss zwei Prozent, dazu kommt eine jährliche unverbindliche Gewinnbeteiligung mit Höchststandsgarantie).

Tatsache ist, dass diese gravierenden Vorteile im Moment bei den meisten Anbietern noch gar nicht eingepreist sind, das heißt, dass eine Rentenversicherung nicht mehr kostet als eine klassische Kapitalversicherung ohne Garantie der Sterbetafeln.

Mit der Einführung der von der EU-Kommission geforderten „Unisex-Tarife“ (das bedeutet eine gleiche Prämien für Männer und Frauen) müssen alle Versicherer neue Tarife auf den Markt bringen. Dabei ist einerseits zu erwarten, dass sich die Prämien für Männer bei Rentenversicherungen spürbar erhöhen werden, andererseits dass zugleich auch die Garantie der Sterbetafeln „eingepreist“ wird.

Senkung lebenslanger Garantiezinssatz für Neuabschlüsse:
Rentenversicherungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie einerseits eine garantierte Mindestverzinsung, andererseits eine zusätzliche jährliche, unverbindliche Gewinnbeteiligung bieten. Die Mindestverzinsung gilt lebenslang, das heißt, sowohl in der Ansparphase als auch in der Leistungsphase. Schließt jemand beispielsweise einen Vertrag mit einem Alter von 35 Jahren ab und bezieht ab dem 65. Lebensjahr eine Rente bis zum Tod mit 90 Jahren, dann beträgt der Zeitraum der Garantie immerhin 55 Jahre.

Damit die garantierten Zinssätze langfristig für die Versicherungen finanzierbar bleiben, gibt die Finanzmarktaufsicht einen Höchstzinssatz vor, der für Neuabschlüsse nicht überschritten werden darf.

Als Faustregel gilt, dass der Höchstzinssatz maximal 60 Prozent der durchschnittlichen Verzinsung der Anleihen des Staates in einem zehnjährigen Beobachtungszeitraum betragen darf.

Mit der Einführung der neuen Tarife im Dezember 2012 ist auch mit einer Reduktion der garantierten Mindestverzinsung für Neuabschlüsse zu rechnen. Hier ist momentan von einer Senkung (für Neuabschlüsse) auf 1,75 Prozent (oder darunter) auszugehen, wie sie in Deutschland bereits umgesetzt ist.

Wie bereits erwähnt, werden die Änderungen zwar „erst“ im Dezember 2012 schlagend, durch die doch längere Vorlaufzeit im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge sollten jedoch dort wo Bedarf besteht bereits jetzt die ersten Schritte gesetzt werden. ■

Betriebliche Altersvorsorge

Für die Konzeption sämtlicher Modelle der betrieblichen Altersvorsorge, die notwendigen Vertragsgestaltungen, die laufende Wartung und Auswahl des geeigneten Versicherungspartners für eine Rückdeckungslösung bzw die Verhandlung von Top Konditionen steht Ihnen und Ihren Klienten die BAV Felbinger GmbH jederzeit gerne zur Verfügung.

Der Steuerberater der Zukunft

ISTOCKPHOTO.COM

Ein neues Bild

NETZWERK. Warum der steuerberatende Beruf ein neues Berufsbild braucht.
Von Maria Kwasnitzka und Peter Katschnig

ZUR AUTORIN
Maria Kwasnitzka ist Landespräsidentin in Niederösterreich
office@astoria.at

Vor rund einem Jahr startete im Berufsgruppenausschuss der Steuerberater das Projekt „Definition unseres Berufsbildes". Der Grund dafür lag in der grundsätzlichen Notwendigkeit, dass jedes Unternehmen, jede Organisation und somit auch jeder Berufsstand in regelmäßigen Abständen seine Position am Markt evaluieren sollte. Kennzeichen jeder erfolgreichen Organisation ist es, sich immer wieder neu zu erfinden, sich an geänderte Marktbedingungen und neue Märkte anzupassen und, mit der notwendigen Selbstkritikfähigkeit ausgestattet, mutig Innovationen umzusetzen. Für unseren Berufsstand gilt dies umso mehr, als die Berufsbefugnis-Diskussion der letzten Jahre eindeutig gezeigt hat, dass der Markt in Bewegung ist und es starke Bemühungen gibt, unserem Berufsstand das bisherige Betätigungsfeld zumindest in wesentlichen Geschäftsfeldern abzuringen.

Auch in Zeiten von Wirtschaftskrise und wesentlich verschärften Bedingungen im Bereich von Kreditvergaben vor allem für KMU, die den Großteil unserer Klienten ausmachen, erwarten diese von uns eine weitaus umfassendere Beratung hinsichtlich Unternehmensführung (Controlling, Unternehmensplanung, Wirtschaftscoaching, EDV-Beratung etc.). Zusätzlich ist bei objektiver Betrachtung auch ein zunehmend verschärftes Prüfungswesen der Finanzbehörden und der Sozialversicherung seit einigen Jahren festzustellen. Darüber hinaus haben verschärfte gesetzliche Rahmenbedingungen, wie das Lohn- und Sozialdumpinggesetz, Geldwäschebestimmungen, Kassenrichtlinie, Arbeitszeitaufzeichnungen, Einsätze der Finanzpolizei, um nur einige zu nennen, unsere Beratungen wesentlich intensiviert und komplexer gemacht.

Aus all diesen Gründen hat der Berufsgruppenausschuss der Steuerberater unter konstruktiver Beteiligung aller Fraktionen in mehreren moderierten Workshops ein zukunftsweisendes neues Berufsbild erarbeitet mit folgenden Aussagen:

- Unsere Kernkompetenzen sind das Steuerrecht und das Zahlenwerk des Unternehmens.
- Darauf bauen wir unsere Beratung in allen für den Unternehmenserfolg relevanten Bereichen auf.
- Unsere umfassende Ausbildung ermöglicht es uns, die Wechselwirkungen zwischen diesen Bereichen zu nützen und die Führung der Unternehmen unserer Klienten zu optimieren.

Nun geht es an die Umsetzung der Strategie, welche sich auf zwei Schwerpunkte konzentrieren wird.

- Die Ausbildung ist und bleibt der Schlüssel zu unserem USP. Die Fachprüfung Steuerrecht muss und wird immer ein echter Prüfstein für unsere Qualifikation sein. Verstärkt sollte die Ausbildung werden in den Themen Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Wirtschaftsrecht und auch Wirtschafts-Strafrecht. Die Fachprüfung Betriebswirtschaft sollte nach Ansicht des Berufsgruppenausschusses attraktiver gestaltet werden und vor allem nicht mehr als möglicher Knock-Out-Faktor für die KandidatInnen gelten. Durch moderne Lehrmethoden in Form von Gruppenarbeiten und Case-Studies können wir unserem Nachwuchs einen Erfahrungsschatz mitgeben, der dem Anspruch „Lernen fürs Leben" wirklich gerecht wird. Auch kann dabei die Möglichkeit geboten werden, sich betriebswirtschaftlich in bestimmten Fächern zu spezialisieren. Spannende Themenbereiche wie Konfliktmanagement/Mediation, Sanierung, Controlling/Planrechnung etc. bieten sich dabei an. Die Akademie der Wirtschaftstreuhänder hat im Fortbildungsbereich solche Inhalte und Methoden bereits seit längerem „im Programm". Ziel sollte es sein, diesen modernen Ansatz bereits in der Ausbildung zu implementieren, um

FOTOLIA.COM

so einem praktischen Lehrzugang den Vorrang vor einem theoretisch-wissenschaftlichen Ansatz zu geben.

- Die zweite spannende Herausforderung lässt sich mit der Formel „Wie erkennt der Kunde in Zukunft einen (echten) Steuerberater?“ auf den Punkt bringen. Die Marke Steuerberater ist zweifellos eine wertvolle – das beweisen regelmäßig diverse Umfrageergebnisse. Wir haben – auch trotz manch negativer medialer Präsenz von Berufskollegen – einen hervorragenden Ruf. Die Problematik liegt jedoch darin, dass man den Eindruck gewinnt, dass der Kunde grundsätzlich jeden Betrieb als Steuerberater wahrnimmt, der Rechnungswesen-Dienstleistungen anbietet. Somit werden wir alle gefordert sein, unsere Kunden zu sensibilisieren, dass man sehr wohl auf das Gütesiegel „geprüfter“ Steuerberater achten sollte. Es gilt, die dazu notwendigen (Kommunikations-)Mittel zu finden; und es wird die Aufgabe des Berufsgruppenausschusses sein, die Marke Steuerberater präziser herauszuarbeiten und vor allem denjenigen zuordenbar zu machen, denen diese Marke auch zusteht.

Unsere Vorschläge sind im Präsidium und Vorstand ebenso sehr positiv aufgenommen worden. Die Umsetzungsmaßnahmen haben jede Unterstützung.
Wir wollen durch eine Modernisierung der Ausbildung ein modernes Berufsbild erarbeiten, das von unseren Klienten gewollt und gebraucht wird. Damit wird unsere Leistung über die nächsten Jahrzehnte unverzichtbar für unsere Klienten sein. Wir heben uns damit von der Konkurrenz ab und die Wirtschaft wird in uns Partner haben, die bestens ausgebildet sind und helfen, die wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu meistern. Eine professionelle Kommunikation dieser neuen Entwicklung wird noch weiter dazu beitragen, unsere Marktchancen zu verbessern. ■

ZUM AUTOR
Mag. Peter Katschnig, Steuerberater
katschnig@eca-klagenfurt.at

Sommer, Sonne, Netzwerken

JUNGE ÖGWT. Wie die Junge ÖGWT in eine Richtung rudert und Netzwerke für die Zukunft schafft. Von Peter Katschnig

„Der erste Schritt für eine gute Kooperation ist das Kennenlernen“ – das war der Untertitel zu einer Veranstaltung der anderen Art. Die Idee dahinter: Vor allem unsere jungen Berufskolleginnen und -kollegen haben oft das Bedürfnis, sich mit Gleichgesinnten auszutauschen. Im Kanzleialltag und auf Fortbildungsveranstaltungen beschränkt sich die Kommunikation jedoch oft nur auf spezifische (Steuerrechts-)Themen. Daher sollte eine Gelegenheit geschaffen werden, abseits vom Arbeitsalltag in entspannter Atmosphäre auch einmal andere Themen zu diskutieren und dadurch einen Austausch zu ermöglichen, der über das Fachliche hinausgeht. Auch, weil gerade in komplexer werdenden Arbeitswelten und in Zeiten der Beschleunigung von Arbeitsprozessen eine Vernetzung innerhalb eines Berufsstandes einen hohen Wert darstellt, der letztlich allen zugute kommt. Einerseits lässt ein solcher Gedankenaustausch wahrscheinlich erkennen, dass man mit seinen Problemen nicht alleine ist, andererseits wird bewusst, dass man in einem gemeinsamen Boot sitzt, welches am besten vorwärts kommt, wenn alle in eine Richtung rudern.

All diese Gedanken inspirierten zur Idee, eine solche Möglichkeit zum Kennenlernen und zum Vernetzen zu schaffen, indem man für drei Tage einfach gemeinsam Urlaub macht. Als Veranstalter lud die Junge ÖGWT Kärnten und Steiermark nach Portoroz und insgesamt 19 TeilnehmerInnen folgten dieser Einladung. Ein gediegenes Hotel, zwei Tage prächtigstes Sommerwetter, die typische Küche der oberen Adria, ein netter Nachmittagsausflug nach Piran und viele gute Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen machten das Wochenende zu einer gelungenen Veranstaltung. Die Planungen für die Folgeveranstaltungen haben bereits bei der Rückfahrt begonnen, wobei der erste Vorschlag bereits darin bestand, auch im Spätsommer ein weiteres „Sommer, Sonne, Netzwerken“ zu veranstalten – diesmal vielleicht in der Südsteiermark.

Die Junge ÖGWT Kärnten und Steiermark samt Nachwuchs beim Netzwerken und Urlauben in Portoroz.

„Hier arbeitet ein Team intensiv zusammen“

INTERVIEW. Die Steuerrechtausbildung steht vor neuen Herausforderungen. Ein Interview mit Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Lang, Vorstand des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU.

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Lang ist Vorstand des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien und war Chairman des Academic Committee der European Association of Tax Law Professors (EATLP)

Die WU ist die größte wirtschaftswissenschaftliche Ausbildungsstätte Europas. Will die WU auf dem Gebiet des Steuerrechts primär für Österreich oder primär für den internationalen Arbeitsmarkt ausbilden?

Prof. Lang: Wir sind seit Jahrzehnten stolz, dass mehr als 50 Prozent all jener, die in Österreich in der Verwaltung, in der Beratungspraxis und in den Unternehmen Steuerrecht betreiben, am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU ihre Ausbildung erfahren haben. Hier wollen wir uns keinesfalls zurücknehmen. Im Gegenteil: Die zusätzlichen Ausbildungsgänge, die die WU nunmehr anbietet, werden sogar dafür sorgen, dass dieser Anteil wächst. Parallel dazu sehen wir aber aufgrund unserer internationalen Ausrichtung auch eine über Österreich hinausgehende Verantwortung: In unserem englischsprachigen LL.M.-Studium International Tax Law haben wir in den letzten 13 Jahren schon fast 500 Expert/inn/en aus allen Kontinenten ausgebildet, die mittlerweile in ihrer Heimat oder anderswo ihre Karrieren gemacht haben. Zusätzlich wollen wir im Rahmen unseres im vergangenen Jahr gestarteten internationalen Doktorand/inn/enprogramms auch die Universitäten Europas und anderer Kontinente mit wissenschaftlichem Nachwuchs auf dem Gebiet des Steuerrechts versorgen.

Die WU hat ja schon vor einigen Jahren das Bologna-System etabliert und daher die alten Diplomstudien durch Bachelor- und Master-Studien ersetzt. Wie hat sich dies auf die steuerrechtliche Ausbildung ausgewirkt?

Prof. Lang: Die WU bietet ein Bachelor-Studium auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften und eines auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften an. Im rechtswissenschaftlichen Bachelor-Studium ist eine steuerrechtliche Ausbildung, die aus drei Lehrveranstaltungen im Umfang von zwölf ECTS-Anrechnungspunkten besteht, verpflichtend. Im wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Studium ist dieses Programm teilweise obligatorisch, teilweise optional. Bei der Konzeption dieses Programms haben wir die Standards aus dem alten Diplomstudium übernommen: Wer eines der Bachelor-Studien abgeschlossen hat und das volle steuerrechtliche Programm absolviert hat, dessen Ausbildung ist auf demselben hohen Niveau wie seinerzeit nach Beendigung des vierjährigen Diplomstudiums. Jedes Semester schließen rund 400 Studierende diese Ausbildung ab. Wir kümmern uns um diese Studierenden intensiv und zeigen ihnen an Hand von Praxisfällen, wie man Literatur und Judikatur recherchiert und auswertet, Legal Opinions, Berufungen und Bescheide erstellt und bei der Lösung schwieriger Steuerrechtsfragen Argumente und Gegenargumente abwägt. Die Studierenden wissen, dass die Prüfungen nicht leicht sind und umfangreicher Vorbereitungen bedürfen. Unsere Absolvent/inn/en sind daher bestens für die Praxis vorbereitet.

Welche Spezialisierungsmöglichkeiten gibt es für steuerrechtlich interessierte Studierende nach Abschluss des Bachelor-Studiums auf Master-Ebene?

Prof. Lang: Steuerrechtliche Lehrveranstaltungen spielen in zwei Masterprogrammen eine Rolle: Seit einigen Jahren bieten wir das Masterstudium Wirtschaftsrecht an. Es dauert zwei Jahre und wer das dreijährige juristische Bachelor-Studium an der WU und unser Masterstudium Wirtschaftsrecht absolviert hat, hat die studienrechtliche Qualifikation für die Zulassung zu den juristischen Kernberufen des Notars, des Anwalts oder des Richters. Der Umstand, dass diese fünfjährige Ausbildung auch einen steuerrechtlichen Schwerpunkt aufweist und sich die Studierenden darüber hinaus in betriebswirtschaftliche Fächer vertiefen, führt dazu, dass viele Absolvent/inn/en mit dieser sowohl rechtlichen als auch wirtschaftlichen Qualifikation auch in den Wirtschaftstreuhandberuf gehen und dafür sehr gut vorbereitet sind. In unserem Fach können wir im Masterstudium auf den steuerrechtlichen Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums aufbauen und damit Wissen auf dem Gebiet des Unternehmenssteuerrechts, des Internationalen Steuerrechts, des ausländischen Steuerrechts und der Steuerpolitik in einer Tiefe vermitteln, wie wir es in früheren Diplomstudien nicht konnten.

Welche Alternativen gibt es zu diesem Masterstudium?

Prof. Lang: Seit 2011 bietet die WU als zusätzliches Studium das Masterstudium „Steuern und Rechnungslegung“ an, das von unserem Institut mit der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre und dem Rechnungswesen getragen wird. Hier können wir auf der steuerrechtlichen Ausbildung in den Bachelor-Studien aufsetzen und den Studierenden, die überwiegend in der Steuerberatung tätig sind oder sein werden, eine qualifizierte Ausbildung bieten. Dieses Masterstudium wird von Absolvent/inn/en beider Bachelor-Studien belegt.

Wie ist das Verhältnis dieser Masterstudien zum LL.M.-Studium International Tax Law?

Prof. Lang: Das seit 13 Jahren angebotene englischsprachige LL.M.-Studium International Tax Law ist postgradual. Wir set-

zen daher im Regelfall ein vierjähriges Grundstudium voraus. Dieses Studium steht auch österreichischen Universitätsabsolvent/inn/en offen, die überwiegende Zahl von Studierenden kommt allerdings aus dem Ausland. Im Full-Time-Programm haben die Studierenden von außerhalb Europas gegenüber den europäischen Studierenden schon seit vielen Jahren die Mehrheit. Wir haben hier eine „Nische" entwickelt, da es eine derartige Ausbildung weltweit nur an wenigen Orten gibt, weshalb sich Studierende aus allen Kontinenten dafür bewerben.

Genügt der steuerlichen Praxis in Österreich der Bachelorgrad oder verlangt man Ihrer Wahrnehmung nach generell auch den Abschluss des Masterstudiums?
Prof. Lang: Auf dem Gebiet des Steuerrechts sind die Bachelor-Absolvent/inn/en der WU auf demselben hohen Niveau wie früher die Absolvent/inn/en der Diplomstudien. In unserem Bereich sind die Bachelor-Absolvent/inn/en mit steuerrechtlicher Ausbildung eindeutig arbeitsmarktfähig. Es zeigt sich aber, dass viele Bachelor-Absolvent/inn/en dennoch in einem der beiden Masterstudien weiterstudieren, um noch zusätzliche Qualifikationen zu erwerben. Viele Studierende nehmen eines der Masterstudien parallel zu einer Tätigkeit in der Praxis oder nach einigen Monaten oder Jahren praktischer Tätigkeit auf. Oft ist es auch so, dass viele Studierende sogar bereits während des Bachelor-Studiums in geringfügigem Ausmaß in der steuerlichen Praxis tätig sind, um hier auch frühzeitig Erfahrungen zu sammeln. Zahlreiche Beratungsunternehmen sind interessiert, sich schon während des Bachelor-Studiums an unsere guten Studierenden „heranzupirschen", da es später dann oft gar nicht mehr leicht ist, jemanden, der schon in einem Unternehmen verankert ist und dort zufrieden ist, wieder „loszueisen".

Ist es möglich, auf dem Gebiet des Steuerrechts neben einer praktischen Tätigkeit eine Dissertation zu verfassen?
Prof. Lang: Ich betreue seit mehr als 20 Jahren Dissertationen und bin über die Jahre bei Zusagen zu Dissertationsprojekten aus der Praxis vorsichtiger geworden. Tatsächlich ist es schwer, ein Dissertationsprojekt mit einer Tätigkeit in der Praxis zeitlich zu verbinden. Gerade in dieser Lebensphase wird oft eine Familie gegründet, beruflich will man Karriere machen und dann ist es fast unmöglich, dies auch noch mit einem Dissertationsprojekt unter einen Hut zu bringen. Realistisch ist das nur, wenn Familie und Arbeitgeber dies unterstützen und man die Arbeitszeit erheblich reduzieren kann.

Die Studierenden in dem von Ihnen geleiteten Doktoratskolleg beschäftigen sich ausschließlich mit der Dissertation?
Prof. Lang: Wer im internationalen und interdisziplinären Doktoratskolleg DIBT aufgenommen wird, wird bei uns am Institut wie ein/e wissenschaftliche Mitarbeiter/in behandelt: Dies bedeutet, dass die Kollegiat/inn/en an der Dissertation arbeiten, aber genauso an anderen Publikationsprojekten mitwirken, in die Forschungsprojekte des Instituts eingebunden sind, bei Konferenzen vortragen und Lehrerfahrungen sammeln. Um die Integration zu gewährleisten, ist am Institut auch Englisch die Arbeits- und Umgangssprache geworden. Neben den Kollegiat/inn/en aus dem Bereich des Steuerrechts gibt es Kollegiat/inn/en mit betriebswirtschaftlichem, volkswirtschaftlichem oder steuerpsychologischem Hintergrund.

Wer im internationalen und interdisziplinären Doktoratskolleg DIBT aufgenommen wird, wird bei uns am Institut wie ein wissenschaftlicher Mitarbeiter behandelt.

Wie schwer ist es, in dieses Doktoratskolleg aufgenommen zu werden?
Prof. Lang: Der aktuelle Durchgang startete im September 2011. Wir hatten mehr als 50 exzellente Bewerber/innen aus der ganzen Welt und konnten acht Kollegiat/inn/en Plätze anbieten. Sie kommen derzeit aus Mexiko, Russland, Israel, Brasilien, Deutschland und Italien. Für den nächsten Durchgang, der im September 2012 startete, war die Bewerberlage ähnlich und wir haben wieder Bewerber/innen aus verschiedensten Kontinenten zugelassen. Viele finanzieren sich über Ersparnisse oder Stipendien, einigen haben wir über den FWF auch eine Finanzierung des dreijährigen Aufenthalts in Wien verschaffen können. ■

Tel. (01) 513 12 41 - 740 I www.bip-immobilien.at

BREITENEDER
IMMOBILIEN ■ PARKING

Gewohnte Werte.

31 frei finanzierte, provisionsfreie Anlage- oder Eigennutzerwohnungen mit großzügigen Freiflächen
1120 Wien, Vivenotgasse 56

FRAGEBOGEN
SIND SIE GUT BERATEN?

Claudia Reiterer,
ORF-Moderatorin

15 FRAGEN ZUM STEUERBERATER VON

1. **Wie oft sehen Sie Ihre/n SteuerberaterIn (Stb)?**
   Ich sehe SIE ein Mal pro Monat.

2. **Was bringt er/sie Ihnen?**
   Innere Finanzruhe.

3. **Ist sein/ihr Honorar angemessen?**
   Ja, obwohl sie sicher für alles, was sie für mich macht, mehr verdienen würde.

4. **Wie alt soll/darf Ihr/e SteuerberaterIn sein?**
   Gleich alt wie ich, und das empfinde ich als sehr angenehm.

5. **Darf ein/e SteuerberaterIn Sexappeal haben? Oder wirkt ein/e unattraktive/r Stb kompetenter?**
   Das ist eine ärgerliche Frage! Würde man das eine Ärztin fragen? Sie muss gut im Job sein. Meinem Geld nutzt Sexappeal von Steuerberatern herzlich wenig.

6. **Soll Ihr/e SteuerberaterIn nur Business-Kleidung tragen?**
   Ja, das empfinde ich als professionell.

7. **Hat Ihr/Ihre SteuerberaterIn genug Zeit für Sie?**
   Ja, immer.

8. **Sehen Sie Ihren/Ihre SteuerberaterIn als Buchhalter oder Berater?**
   Ganz klar als Beraterin; sie hat mir schon oft in Krisenzeiten geholfen.

9. **Vor wem haben Sie mehr Angst: Vor Ihrem Zahnarzt oder vor Ihrem Stb?**
   Natürlich vor dem Zahnarzt.

10. **Wie wichtig ist Ihnen die örtliche Nähe zu Ihrem/Ihrer SteuerberaterIn?**
    Prinzipiell ist mir das schon wichtig. Aber wenn sie übersiedelt oder sich – wie in meinem Fall – selbständig macht, dann folge ich ihr natürlich.

11. **Für wie wichtig halten Sie repräsentative Räumlichkeiten Ihres Steuerberaters?**
    Ordnung und Klarheit vermitteln den Eindruck eines gut geführten Büros. Mir geben sie das Gefühl, dass auch so mit meinen Daten umgegangen wird.

12. **Wie oft wechseln Sie Ihre/n SteuerberaterIn? Und warum?**
    Ich habe vor zwölf Jahren einmal gewechselt, würde das jetzt aber NIE mehr tun. Es sei denn ich muss, weil meine Steuerberaterin den Job wechselt.

13. **Welches Auto soll Ihr/e SteuerberaterIn fahren?**
    Welches Auto sie fährt, sehe ich nicht. Wenn sie keines hätte, würde das für ihre Sparsamkeit und ihr Unweltbewusstsein sprechen. Beides Werte, die ich schätze.

14. **Über welchen Satz Ihres/Ihrer SteuerberaterIn freuen Sie sich am meisten?**
    Über „Keine Nachzahlung!“

15. **Und welchen Satz wollen Sie gar nicht hören?**
    „Wieviel hast du auf die Seite gelegt? Es kommt eine saftige Nachzahlung!“

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

DANKE FÜR IHRE BEMÜHUNGEN!

ifa AG

Institut für
Anlageberatung

Österreichs Spezialist für Sachwertanlagen.
Seit mehr als 30 Jahren.

HIER WOHNT **IHR GELD!**

1210 WIEN / DONAUFELDER STRASSE 53-55

Diese Information ist kein Beteiligungsangebot. Grundlage für den Erwerb einer Kommanditbeteiligung sind ausschließlich die Beteiligungserklärung, der Gesellschaftsvertrag, die Dokumentation sowie Risikohinweise.

- 20 Wohnungen, mit Loggien oder Balkonen
- Wohnungsgrößen von 45 m² bis 77 m²
- 3 Büros
- 32 Tiefgaragenplätze
- 2.000 m² ertragsbewertete Nutzfläche
- Baubeginn Oktober 2014
- Fertigstellung Ende Dezember 2015

NEUBAUherrenmodell **N°396**

Die Ansprüche der Menschen in Bezug auf Wohnen und Arbeiten steigen und fordern immer mehr den höchsten Freizeit- und Erholungswert in einer funktionierenden Infrastruktur. Als Antwort auf diesen Trend entsteht in zentraler Lage im 21.Wiener Bezirk ein modernes, energieeffizientes Neubauobjekt mit nahegelegenen Bus- und Staßenbahnlinien und in unmittelbarer Nähe zum Freizeitparadies „Alte Donau". Mit der Fertigstellung des neuen Gesundheitszentrum „Krankenhaus Nord" gewinnt der Standort ab 2015 zunehmend an Attraktivität.
Mehr Info unter **ifa.at**

Ansprechpartner:
Mag. Harald Kitzberger
T: 0732 / 66 08 47 - 231
F: 0732 / 66 08 47 - 9231
harald.kitzberger@ifa.at

ifa Institut für Anlageberatung AG
Grillparzerstraße 18–20, 4020 Linz

Berufsanwärter, wer?

BERUFSANWÄRTER. Zeitgemäß und treffend? Die Diskussion über die Bezeichnung „Berufsanwärter“ ist entfacht. Von Klaus Gaedke

ZUM AUTOR
Mag. Klaus Gaedke
klaus.gaedke@gaedke.at

Bei Rechtsanwälten nennt man sie Konzipienten, bei Notaren heißen sie Notariatskandidaten und bei Wirtschaftstreuhändern bezeichnet man sie als Berufsanwärter. Gemeint sind jene Universitäts- oder Fachhochschulabsolventen (neben Universitäts- und Fachhochschulabsolventen können auch Bilanzbuchhalter die Steuerberaterprüfung absolvieren, Voraussetzung ist eine Praxiserfordernis von fünf Jahren), die den Weg zum Beruf des Rechtsanwalts, Notars oder Wirtschaftstreuhänders einschlagen und eine mehrjährige Praxis absolvieren. Doch der Begriff Berufsanwärter ist irreführend, da er eigentlich nichts über die Herkunft oder Branchenzugehörigkeit aussagt. Bei Konzipienten und Notariatskandidaten liegt klar auf der Hand, welcher Beruf später einmal ausgeübt wird. Doch Berufsanwärter? Anwärter worauf? Hier stellt man sich die Frage, ob der Begriff noch zeitgemäß ist.

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir vorerst zu den Ursprüngen des Begriffs „Berufsanwärter“ zurückkehren. Wir beginnen unsere Zeitreise gegen Ende des 19. Jahrhunderts, wo in Österreich die berufliche Entwicklung des Revisionswesens einsetzte. Zu dieser Zeit entwickelten sich zwei Arten von Berufsangehörigen: gewerbebehördlich befugte Bücherrevisoren und ständig beeidete Sachverständige für das Buch- und Rechnungsfach. Um die Jahrhundertwende formierte sich allmählich ein eigener Revisionsstand, der nach englischem Vorbild (System der Chartered Accountants) versuchte, nur unabhängige und besonders qualifizierte Berufsmitglieder hervorzubringen. Um die Revision von Handelsbüchern, Bilanzen etc. durch Fachleute sicherzustellen, wurde 1904 das Gremium der Buchsachverständigen in Wien gegründet.

Um ordentliches Mitglied werden zu können, musste ein Kandidat umfangreiche Fachkenntnisse belegen und eine Fachprüfung absolvieren. Ab 1906 fanden an der damaligen k.u.k.-Exportakademie (heutige Hochschule für Welthandel) erstmals einjährige Kurse zur theoretischen Ausbildung von Bücherrevisoren statt. Der Berufsstand der Berufsanwärter war geboren. Doch der Begriff „Berufsanwärter“ taucht erst viele Jahre später 1955 in der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung (WTBO) auf: „Personen, die eine Berufsbefugnis als Wirtschaftstreuhänder anstreben und eine hierauf anrechenbare Tätigkeit ausüben, haben sich als Berufsanwärter bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder anzumelden.“

Mit einer Neuordnung der rechtlichen Grundlagen der Wirtschaftstreuhänder, dem Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) und dessen Novellen, wurde die WTBO im Jahr 1999 abgelöst. Der Begriff „Berufsanwärter“ blieb bestehen. Und auch das Prozedere blieb dasselbe: Berufsanwärter müssen bestimmte Voraussetzungen, wie die erfolgreich absolvierte Reife- oder Studienberechtigungsprüfung, abgelegt haben und fachliche Tätigkeiten überwiegend bei Wirtschaftstreuhändern ausüben. Berufsanwärter haben sich bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder schriftlich anzumelden.

Heute stellen wir uns die Frage, ob der seit 57 Jahren gebräuchliche Begriff „Berufsanwärter“ im Vergleich zu anderen freien Berufen etwas aus der Mode gekommen ist. Auch im entsprechendem Ausschuss für Berufsanwärter entfachte unlängst eine Diskussion darüber: Die Außenwirkung sei suboptimal, der Name sei sperrig und auch die Zuordnung fiele für Nicht-Wissende schwer. Ein neuer Name muss her! Erste Vorschläge waren Stb/WP-Anwärter, WT-Konzipient, Stb/WP-Kandidat, etc.

Die Umbenennung von Berufsanwärter in WT-Konzipient erfordert jedoch eine Gesetzesänderung, die mit einer Novelle 2013 in Angriff genommen werden könnte. ■

ISTOCKPHOTO.COM

„Way Forward“ oder „Quo Vadis“?

WIRTSCHAFTSPRÜFER. Die Vorschläge der EU-Kommission zur Neuregulierung der Abschlussprüfung sorgen für Diskussionen. Von Aslan Milla und Herbert Houf

ZUM AUTOR
Dr. Aslan Milla ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Er ist Partner bei PwC
aslan.milla@at.pwc.com

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist stv. Berufsgruppenobmann der Wirtschaftsprüfer und Qualitätsprüfer nach dem A-QSG
herbert.houf@houf.at

Die Abschlussprüfung ist unbestritten Teil der Unternehmenskontrolle und kann nur gemeinsam mit der Rechnungslegung und der Verantwortung der Unternehmensorgane geregelt werden. Da diese Materien in unterschiedlichen Abteilungen der Kommission abgearbeitet werden, bestechen die Vorschläge nicht durch besonderen Gleichklang. Der AP soll nicht eigene Sichtweisen über das Unternehmen wiedergeben, sondern die Richtigkeit der Berichte bestätigen. Neben der bekannten Erwartungslücke ist in der öffentlichen Diskussion zunehmend eine Informationslücke festzustellen. Das, was aus geprüften Unternehmensinformationen herauslesbar ist, entspricht nicht dem, was die Adressaten gerne wüssten.

Die Prüfungsberichte werden als zu wenig aussagefähig bis sinnlos wahrgenommen. Dazu gibt es Vorschläge für eine abgestufte Berichterstattung nach Adressat (Aufsichtsorganen umfassender, Öffentlichkeit weniger) und für eine zusätzliche Berichterstattung über wesentlichen Fragen (Unternehmensfortbestand, Geschäftsrisiken etc.), sofern man am standardisierten Prüfungsurteil festhält. Ob je allen Anspruchsgruppen entsprochen werden kann, ist fraglich, da es immer Aspekte geben wird, über die einzelne gerne ein Mehr an Information hätten. Bislang wollte man in der EU einen gemeinsamen Prüfermarkt mit einheitlichen Prinzipien. Die geplante EU-Verordnung über Sondervorschriften für die Prüfung von public interest entities scheint davon wegzuführen. Wieso werden Grundsatzfragen zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, zur Prüfung und Berichterstattung und zur Qualitätskontrolle bzw. Aufsicht in der Verordnung und nicht in der für alle Abschlussprüfungen geltenden AP-RL geregelt? Das könnte eine „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ schaffen, die kleinen und mittleren Prüfungsbetrieben nichts bringt, eher bestehende Strukturen verstärkt. Die Idee, dass Prüfungsgesellschaften dafür Wachstumskapital von Investoren einwerben dürfen, wird aus Unabhängigkeitsgründen abgelehnt und hilft wohl auch nicht weiter.

Da lassen sich einige Gedanken formulieren:

- Das heterogene EU-Gesellschaftsrecht macht die Abschlussprüfung als Teil europäischer Corporate Governance unverzichtbar.
- Diese nur bei kapitalmarktorientierten Unternehmen zu verlangen ist nicht schlüssig, da in der EU die überwiegend mittelständische Wirtschaft kreditfinanziert ist und dabei geprüfte Finanzinformationen genauso wichtig sind.
- Eine grenzüberschreitende Verwendbarkeit geprüfter Finanzinformationen erfordert einheitliche Regeln für Inhalt und Qualität der Abschlussprüfung.
- Da geprüfte Finanzinformation nicht nur Anteilseignern und Aufsichtsorganen, sondern auch Arbeitnehmern, Kreditgebern, Kunden, Lieferanten, dem Fiskus und vielen anderen dient, bestehen vielfältige Interessen an einer zuverlässigen Prüfung. Das erfordert einheitliche Prüfungsstandards, Aufsicht und Qualitätskontrolle.
- Die EU muss internationale Entwicklungen beachten und Regeln aufstellen, die im Rest der Welt und in Europa eingehalten werden können.

Dazu hat die FEE einige Vorschläge veröffentlicht:

- Qualitätsvolle Abschlussprüfung benötigt eine national organisierte, vom Berufsstand unabhängige Prüferaufsicht.
- Berichte der AP müssen nach Adressaten bzw. Größe und Bedeutung der Unternehmen abgestuft werden.
- Der Umfang der Abschlussprüfung muss sich an Größe und Bedeutung der Unternehmen orientieren.
- Die Unabhängigkeit des AP ist durch einen Katalog verbotener Dienstleistungen, Prozesse für die Identifikation von Unabhängigkeitsproblemen (samt Sanktionen) und durch die Aufsichtsorgane im Unternehmen sicherzustellen.
- Der Berufsstand muss weiterhin stark in die Entwicklung von Prüfungsstandards, die Ausbildung und Zulassung sowie die Qualitätsprüfung eingebunden sein.
- Vergleichbare Qualität der Prüfungsleistung in der EU erfordert einheitliche Prüfungsstandards.

Jede Maßnahme muss in das bestehende Recht der EU eingebunden werden und sollte nur gemeinsam mit verwandten Themen umgesetzt werden.

Jede Maßnahme muss in das bestehende Recht der EU eingebunden werden und sollte nur gemeinsam mit verwandten Themen (Berichterstattung, Finanzaufsicht etc.) umgesetzt werden. Die Ministerien haben vom Berufsstand umfassende Stellungnahmen zu den Vorschlägen der Kommission erhalten und in die Diskussion in der EU eingebracht. Aus dem EU-Parlament gibt es erste kritische Stimmen. Man darf also hoffen, dass die Kommissionsvorschläge noch angepasst und für alle Beteiligten und die Abschlussprüfung in Europa bessere Lösungen gefunden werden. ■

Die Geschäftsführung der Kanzlei Mag. Krottendorfer & Partner „besucht ihre Daten und Anwendungen“ in Saarbrücken (Deutschland)

„WOHIN MIT UNSEREN DATEN UND ANWENDUNGEN, UM FÜR UNS SELBST UND UNSERE KUNDEN DIE HÖCHST MÖGLICHE SICHERHEIT ZU ERLANGEN?“. Diese Frage stellte sich die Kanzlei Mag. Krottendorfer & Partner, Korneuburg, nachdem sie in der EDV mit vielen planbaren und nicht planbaren Ereignissen umgehen muss, falls sich niemand findet, der ihnen diese Verantwortung abnimmt.

Die Kanzlei entschied sich im Frühjahr für eine Lösung, durch die sie selbst bei Brand, Einbruch oder Stromausfall für ihre Kunden ohne Ausfall da sein kann. Die Entscheidung fiel sehr schnell auf die Partner eurodata/INFOSERVE. Sie betreiben verschiedene Rechenzentren (Saarbrücken, Frankfurt, Forbach (Frankreich) und Wien). Am Standort Saarbrücken befindet sich eines der modernsten Rechenzentren in Deutschland, bei dem besonderer Wert auf die Bereiche Strom-, Klima-, Brand- und Wasserschutz, Internet-Anbindung und Sicherheit gelegt worden ist.

Informatiker, Ingenieure, Kaufleute, Betriebswirte und Wirtschaftsinformatiker sollten schnellstmöglich die neuen „Betreuer“ der für die Kanzlei Mag. Krottendorfer & Partner so wichtigen Daten und Anwendungen werden.

Nach dem Aufbau der virtuellen Umgebung im Spätsommer 2011 erfolgte der reibungslose Umzug der Anwendungen und Daten. Die Anbindung Korneuburg – Saarbrücken wurde ausfallsicher realisiert. Jede Leitung und jedes Endgerät sind jeweils doppelt vorhanden, so dass bei einem Ausfall die fehlende Funktion sofort durch eine andere Komponente übernommen wird.

Dazu können ausgewählte Nutzer über mobile Endgerät von jedem Ort der Welt autorisiert auf die kanzleieigenen Systeme zugreifen. Selbst bei einer vollständigen Zerstörung der Kanzleitechnik durch Brand oder Einbruch ist der Zugriff auf die Unternehmensanwendungen und –daten gewährleistet und die Kunden können weiterhin betreut werden.

Im Januar 2012 wurde der Umzug abgeschlossen und Kanzlei Mag. Krottendorfer & Partner nutzt seitdem folgende Vorteile:

- **Planungssicherheit bei den Kosten (monatlicher Fixbetrag)**
- **Ausfallsicherheit bei den Systemen**
- **Kein Personalaufwand zur Wartung der Systeme**
- **Unterstützung bei Neuheiten, Aktualisierungen**
- **Nur noch einfachste PC an den Arbeitsplätzen (kostengünstige „Thin Clients“)**
- **Neueste Firewall- und Security-Technologie zum Schutz ihrer Systeme**

Es ist neueste Cloud-Technologie im Einsatz, jedoch wird diese Cloud bei eurodata/INFOSERVE auf die das Rechenzentrum begrenzenden Mauern beschränkt („Private Cloud“). Dadurch wissen die Kunden zu jeder Zeit, an welchem Ort und in welchem Verantwortungsbereich sich die wichtigen Unternehmensdaten befinden – in der Wolke „verschwundene“ Daten gibt es zu keinem Zeitpunkt.

Weitere Informationen finden Sie unter www.eurodata.eu bzw. www.infoserve.de.

In Verbundenheit und Dankbarkeit

Vor rund einem Jahr hielt Karl Bruckner eine Trauerrede für den verstorbenen BDO-Partner und Freund Werner Presoly. Jetzt stehen wir da, und wissen nicht, wie wir das Unabdingbare begreifen, geschweige denn annehmen sollen. Unser hoch geschätzter Kollege, großer Experte und lieber Freund Karl E. Bruckner ist am 29. Juli im 65. Lebensjahr nach schwerer Krankheit viel zu früh von uns gegangen. Nicht nur für die ÖGWT, sondern für die gesamte Branche ist sein Tod ein schwerer Verlust. Die Lücke, die er hinterlässt, ist nicht zu schließen. Auch das mediale Echo auf seinen Tod lässt keinen Zweifel an der enormen Wertschätzung, die ihm österreichweit entgegengebracht wurde.

Karl E. Bruckner (1948–2012)

Karl E. Bruckner, geboren am 27. Februar 1948 in Krems, studierte zunächst Marketing an der Wirtschaftsuniversität Wien. Er wollte immer schon Unternehmer werden und trug ganz wesentlich dazu bei, dass die BDO Austria zu einer der führendsten Steuerberatungskanzleien des Landes wurde. 1985 wurde er dort zum Partner ernannt. Sein Beruf wurde ihm wie kaum einem anderen zur Berufung und er zum angesehensten Steuerrechts-Experten Österreichs. Mit seiner Fähigkeiten, komplexe Sachverhalte einfach zu erklären, wurde er gefragter Gesprächspartner von Journalisten. Durch seine Medienpräsenz gab er dem österreichischen Steuerrecht ein Gesicht. Überdies konnte er mit seinen Vorträgen riesige Säle füllen. Diese Begeisterung für sein Metier hat er auf viele jüngere Mitarbeiter übertragen.

Die Highlights aus seiner politischen Karriere sind beeindruckend. Seit 1996 war er Vizepräsident der ÖGWT, von 2005 bis 2012 (mit kurzer Unterbrechung) Vizepräsident der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und seit 1994 Vorsitzender im Fachsenat für Steuerrecht in der Kammer der Wirtschaftstreuhänder. Aber man würde Karl Bruckner nicht gerecht werden, ihn nur auf sein Expertentum zu reduzieren. Er war überdies ein liebevoller Familienmensch, stolzer Vater und Großvater, engagierter Kollege, ein Freund und Ratgeber, der sein Know-how großzügig zur Verfügung stellte, ein großer Musikfreund und ein exzellenter Weinkenner.

Lieber Karl! Unsere Wertschätzung gilt deinen menschlichen und fachlichen Qualitäten. Wir sind stolz, dass wir Dich kennen lernen durfte, dass Du uns geprägt und oft die richtige Wege aufgezeigt hast. Wir danken Dir für Deine Freundschaft und dafür, dass Du mit Deiner Durchsetzungskraft und Deinem hochkarätigen Wissen so viel für unseren Berufsstand erreicht hast.

Unsere Anteilnahme und Mitgefühl gilt vor allem Deiner Familie, Freunden und Kollegen. Die Erinnerung an Dich lebt in uns, solange wir leben. Du wirst uns mit Deinem Wirken noch lange den Weg weisen.

In großer Verbundenheit und Dankbarkeit,

Deine Freunde der Österreichischen Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder

Den Notfall nicht dem Zufall überlassen

ZUM AUTOR
Alexander Jost ist Vorstand der Jost AG und Autor des Fachbuches „Notfallplanung für Steuerberater“
a.jost@jost-ag.com

KANZLEIABSICHERUNG. Oft führen Wirtschaftstreuhänder ihre Praxis in Eigenregie und können bei eigener Abwesenheit nicht auf einen Vertreter zugreifen. Doch was passiert, wenn der Kanzleiinhaber ausfällt? Über Regelungen eines dezidierten Notfallplans. Von Alexander Jost

Jeder, der über den eigenen Ausfall nachdenkt, wünscht sich, dass dann jemand an seine Stelle treten kann und die Dinge in seinem Sinne regelt. Im privaten Bereich kümmern sich immer mehr Menschen darum, genau dafür die entsprechenden Vorkehrungen zu schaffen. Im geschäftlichen Bereich sind es erst wenige Unternehmer und Wirtschaftstreuhänder, die so etwas wie einen Notfallplan haben. Schätzungsweise zehn Prozent haben schriftlich niedergelegt, wie bei einem Ausfall ihrer Person zu verfahren ist. Von zentraler Bedeutung ist das nicht nur für ein ruhigeres Gefühl, sondern insbesondere deshalb, weil die Kanzlei nur dann ihren Wert behält, wenn sie weiterbesteht.

Ein Ordner enthält alles Wesentliche

Die wichtigste Maßnahme, um dies für den Fall der Fälle zu garantieren, ist, sich schon in guten Zeiten um einen Vertreter zu bemühen. Im Idealfall ist das ein befreundeter Kollege, der die Geschäfte eine Zeit lang weiterführen und die Suche nach einem geeigneten Nachfolger unterstützen könnte. Daneben sollten Wirtschaftstreuhänder sich unbedingt eine Vertrauensperson innerhalb der Kanzlei suchen, die im Notfall sofort als Ansprechpartner für Mandanten, Mitarbeiter und die Familie zur Verfügung steht. Besonders geeignet für diese Aufgabe ist oft die persönliche Assistentin.

Damit die Vertrauensperson die richtigen Schritte in die Wege leiten kann, muss vorher ein entsprechender Plan gemacht worden sein. Im Notfall ist es dann die erste Aufgabe der Vertrauensperson, diesen Plan zu aktivieren.

Alle Unterlagen schnell im Zugriff

Ebenso wichtig wie die frühzeitige Festlegung der im Ernstfall handelnden Personen ist, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie ihre Aufgaben auch erfüllen können. Dazu müssen ihnen alle wichtigen Unterlagen vorliegen. Die Vertrauensperson sollte zudem Vollmacht über die Kanzleikonten haben, damit Mitarbeitergehälter und Ähnliches weitergezahlt werden können. Hat sie diese Vollmacht nicht, sperrt die Bank im Zweifel zunächst das Konto, und unter den Mitarbeitern, die auf unbestimmte Zeit kein Entgelt erhalten, wächst die Unsicherheit.

Damit die Vertrauensperson alle wichtigen Unterlagen im Ernstfall schnell findet, sollte ein einziger Notfallordner als Schaltzentrale dienen. Der Notfallordner enthält also nicht nur eine Anweisung, welche Schritte im Ernstfall von wem zu unternehmen sind, sondern auch Hinweise, wo welche Dokumente aufbewahrt werden. Dazu zählen selbstverständlich alle Verträge mit Mitarbeitern, Mandanten, Lieferanten, Versicherungen usw. aber zum Beispiel auch ein Verzeichnis aller relevanten Passwörter.

Den Vermögensgegenstand „Kanzlei“ erhalten

Damit nicht nur der laufende Geschäftsbetrieb aufrechterhalten wird, sondern auch die Suche nach einem Nachfolger zeitnah beginnen kann, bedarf es noch weiterer Unterlagen. Dazu zählt insbesondere eine aktuelle, anonyme Mandantenumsatzliste, die Hauptgegenstand einer jeden Verkaufsverhandlung ist. In ihr sind neben den Jahresumsätzen aus den einzelnen Mandaten insbesondere die Dauer des Mandats sowie das Lebensalter des Mandanten anzugeben. Neben der anonymen Mandantenumsatzliste ist auch eine Aufstellung zu allen Mitarbeitern mit Alter und Gehalt wichtig für den Start in die Nachfolgeregelung.

Bei der Kanzleinachfolge im Notfall ist nun Eile das Gebot der Stunde. Innerhalb von vier bis acht Wochen muss ein Nachfolger gefunden werden, wenn der Wertverlust möglichst gering bleiben soll. Dazu ist es notwendig, dass bereits in den ersten 72 Stunden nach dem Notfall erste Schritte in Richtung Nachfolge unternommen werden, idealerweise mit Hilfe der Kammer oder aber mit Partnern aus der professionellen Kanzleivermittlung. Je schneller die Nachfolge geregelt wird, desto eher wird der Vermögensgegenstand „Kanzlei“ erhalten, und dies ist im Gesamtnotfallkonzept eines jeden Einzelnen sicherlich zur Absicherung der Familie wünschenswert. ■

Wichtigste Maßnahmen für den Notfall sind unabdingbar

KNOWHOW

BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

Bei Verschmelzung, Umwandlung & Co

1 Umgründungen

Komplett überarbeitet und wesentlich erweitert wurde das Standardwerk zum Umgründungsrecht.

- Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Entscheidungen und Literaturmeinungen der letzten Jahre
- aktuelle Erkenntnisse der Arbeitsgruppe Bilanzierung von Umgründungen des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision
- ebenfalls neu in der 2. Auflage: Umgründungen im Konzern sowie die wichtigsten Gesetze im Anhang

Ludwig/Hirschler, Bilanzierung und Prüfung von Umgründungen, 2. Auflage. Manz Verlag 2012. XXX, 546 Seiten. Ln. EUR 98,–. ISBN 978-3-214-01539-8.

Alles zur neuen Immobilienbesteuerung!

2 Mit StabG 2012

Das 1. Stabilitätsgesetz 2012 bringt umfangreiche Änderungen im Bereich der Immobilienbesteuerung mit sich. Dieses Praxishandbuch bringt Sie rasch auf den neuesten Stand und enthält Strategien und Empfehlungen für die tägliche Arbeit. Zudem wird ein Querschnitt durch die gesamte Immobilienbesteuerung geboten (inklusive Privatstiftungen und Immobilienfonds).

1

2

3

4

Die Themen umfassen z.B.:

- Private Grundstücksveräußerung
- Verlängerung des Berichtigungszeitraums
- Entfall der Optionsmöglichkeit bei der Umsatzsteuer

Bovenkamp/Fuhrmann/Kühmayer/Lang/Oberkleiner/Reisch/Resch/Sulz, Immobilienbesteuerung NEU. Manz Verlag 2012. 168 Seiten. Br. EUR 36,–. ISBN 978-3-214-04186-1.

Von der Gründung bis zur Auflösung

3 Grundlagen zur GmbH

Einige der erfolgreichsten Unternehmen Österreichs werden als GmbH geführt. Aus diesem Grund stellt das neue Praxishandbuch allen Interessierten die Grundzüge der „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" dar. Es enthält einen umfassenden Musterteil, der u.a. enthält:

- Checklisten zur Gründung und zum Gesellschaftsvertrag
- einen Muster-Gesellschaftsvertrag und ein Muster für einen Vorvertrag sowie Muster zur Bestellung neuer Geschäftsführer, neuer Gesellschafter und zum Erlöschen der Gesellschaft
- häufig benötigte Firmenbuchmuster (z.B. Anmeldung der Gesellschaft, neuer Geschäftsführer, neuer Gesellschafter etc.)
- eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- ein Stichwort- und Paragrafenverzeichnis

Die Zusammenstellung soll über Risiken und Nebenwirkungen der Gründung einer GmbH informieren und dazu beitragen, dass „GmbH" nicht als Akronym für „Gehst mit, bis hin" verwendet werden muss.

Brünner/Pasrucker, Die GmbH von der Gründung bis zur Auflösung, dbv Verlag 2012. 172 Seiten. Br. EUR 31,90. ISBN 978-3-7041-0527-1.

Koste es nicht, was es wolle!

4 Karrieretipps

Karriere – das hieß früher: Aufstieg um jeden Preis. Heute geht es für viele kompetente Fach- und Führungskräfte jedoch darum, erfolgreich zu sein, ohne sich dafür zu verbiegen. Sie wollen sich treu bleiben und ihre Persönlichkeit auch im Job einbringen. Doch in vielen Unternehmen gelten noch immer die klassischen Gesetze der Karrieremechanik. Welche Lösungen sind praktikabel? Darauf gibt dieses Buch umfassende Antworten. Es zeigt, wie engagierte Menschen ihren eigenen Kopf bewahren, das ideale Unternehmen für sich finden und beruflich erfolgreich sind.

Burger, Karriere ohne Schleimspur – Wie Sie Charakter zeigen und trotzdem Erfolg haben. Linde Verlag 2012. 184 Seiten. Kart. EUR 19,90. ISBN: 978-3-709-30365-8.

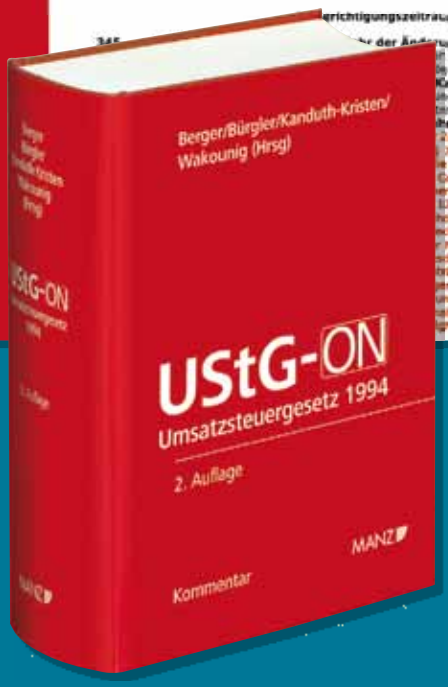

MANZ online

inkl. 1. StabG 2012

*2. Auflage 2010, XXXVIII, 2866 Seiten. Ln. EUR 340,–**
ISBN 978-3-214-01973-0

***Online-Kunden erhalten das Buch zum Vorzugspreis!**
*Pro abgeschlossenem Online-Vertrag über Nutzung des UStG-ON gibt es 1 Print-Exemplar zum Vorzugspreis von **EUR 170,–***
Die Kosten für die Online-Version sind im Buchpreis nicht enthalten.

UStG-ON: Jetzt komplett auf dem Stand 1.6.2012!

Alle wichtigen Neuerungen seit Erscheinen der 2. Auflage des Print-Werks wurden im Rahmen des **jährlichen Updates** in die **Online-Version des UStG-ON** eingearbeitet.

Jetzt gratis 14 Tage testen!

Machen Sie sich ein Bild unter **http://ustg-on.manz.at**
Kontakt: Tel.: +43 1 531 61-655, E-Mail: vertrieb@manz.at

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 *bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Foto: LdF – istockphoto.com

OFFICETOOLS

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS. VON KARIN POLLACK

Schlank, aber stark

PC. Toshiba hat ein neues Ultra-Notebook aus der Serie Satellite vorgestellt, das Z930-125.

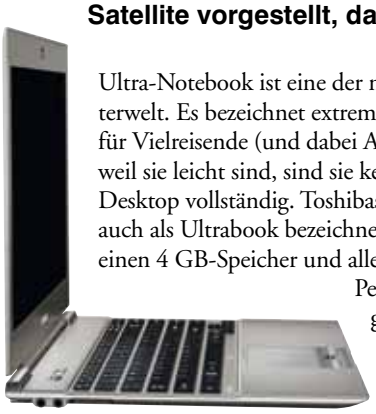

Ultra-Notebook ist eine der neueren Wortschöpfungen der Computerwelt. Es bezeichnet extrem leichte, aber doch robuste Geräte, die für Vielreisende (und dabei Arbeitende) konzipiert sind. Doch nur weil sie leicht sind, sind sie keineswegs schwach, sondern ersetzen den Desktop vollständig. Toshibas Ultra-Notebook Satellite Z930-125, auch als Ultrabook bezeichnet, hat einen starken Intel Core-Prozessor, einen 4 GB-Speicher und alle wichtigen Anschlussmöglichkeiten für Peripheriegeräte. Kabelloser Datentransfer geht über Bluetooth. *Preis: EUR 1.410,– (unverbindliche Preisempfehlung vom Hersteller)*

Audiophil in der Arbeit

HINTERGRUND. CDs sind Vergangenheit, Musik aus den Smartphones wird drahtlos auf Verstärker wie den von Samsung übertragen.

Nicht jede Arbeit erfordert volle Konzentration und absolute Ruhe, manchmal kann Musik im Hintergrund die Stimmung im Büro angenehm machen, vor allem abends. Die Stereoanlage von früher ist heute nur mehr ein Verstärker. Besonders schön anzusehen ist das Samsung Wireless Audio Dock DA-E750. Der Röhrenverstärker empfängt drahtlos die Musiklisten aus gängigen Smartphones (etwa Samsungs Galaxy oder Apples iPod, iPhone oder iPad), der Klang ist warm, satt und hat einen vollen Bass. Plötzlich kann abendliches Arbeiten stimmungsvoll sein. *Preis: EUR 150,–*

Leichtfüßig wortgewandt

SPRACHKURS. Der Sprachspezialist digital publishing bietet Business-Sprachkurse an und integriert auch Smartphones und Skype ins Lernkonzept.

Von nichts kommt nichts, ist eine blöde Redensart mit einem wahren Kern. Auch Sprachen wollen gepflegt werden. Das ist nicht nur gut für den Arbeitgeber, sondern auch fürs eigene Hirn. Digital Publishing konzipiert Sprachkurse fürs 21. Jahrhundert. Gelernt wird am PC. Die Basis ist eine CD, doch zusätzlich gibt es Vokabeltraining für Smartphones, webbasierte Übungen und – auf Wunsch – auch Online-Stunden mit einem Lehrer per Internet. Sogar die Aussprache kann gezielt im Karaoke-Modus trainiert werden. All das hat die Business-Sprachkurse für Englisch, Französisch und Spanisch zum Testsieger der Stiftung Warentest gemacht. *Preise: EUR 49,99, als Intensivkurs EUR 99,99, der Business English Trainer kostet EUR 19,99. www.digitalpublishing.de*

Maßvoll und strukturiert

INNENRAUMPLANUNG. Bene hat neu ein flexibles Büromöbel zur Raumgliederung in Großbüros im Programm.

Jeder Büroarbeiter braucht persönlichen Stauraum am Arbeitsplatz. Bene schlägt zwei Fliegen mit einer Klappe, verbindet Stauraum mit Raumteilung und hat dafür ein nach zwei Seiten offenes Regalsystem entwickelt. Wie in einem Apothekenschrank eben, so heißt auch das Möbelsystem, das es in drei Standhöhen gibt. Flexible Gestaltung ist das Credo der Apothekerserie. Neben einer Reihe von zusätzlichen Fächern als Organisationselemente können auch Rücken- und Seitenwände zur akustischen Abschirmung eingezogen werden. Die Büromöbelserie gibt es in zudem in vielen Farben und Ausführungen. *Preise auf Anfrage.*

Mit Ecken und Kanten

SMARTPHONE. Nokias Lumia kommt in einer neuen verbesserten Version.

Es gab Zeiten, in denen die Mehrheit der Österreicher mit Nokia-Mobiltelefonen kommunizierte. Genau daran will der finnische Handy-Spezialist nun wieder anschließen. Das Lumia 610 gibt es schon seit Anfang des Jahres, das Lumia 900 kommt jetzt im Herbst in einer Neuauflage. Es kann alles, was ein Smartphone können muss. Ausgerüstet mit Touchscreen, 8-Megapixel-Kamera und extrem starkem Akku (sieben Stunden Telefonieren non-stop und 300 Stunden Stand-by) bietet das Lumia 900 alles, was moderne Kommunikation ausmacht: Surfen im Internet, Anbindung an den Arbeitscomputer und Spaß mit Musik, Fotos und Video-Telefonie. *Preis: EUR 579,–*

TERMINVORSCHAU

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER ÖGWT

18. OKTOBER I WIEN I 9.00 – 18.00

KAUF, VERKAUF, ÜBERGABE IM FAMILIENBETRIEB

ÖGWT – WIENER FACTHTAGUNG

Referenten: WP/StB Dr. Harald Manessinger, RA Mag. Jan Gruszkiewicz, StB Dr. Stefan Steiger, Mag. Rudolf Simader

Ort: Hilton Vienna Danube, Handelskai 269, 1020 Wien

Details: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, www.oegwt.at

---

7. NOVEMBER I WIEN I 18.30 – 20.00

FORUM JUNGE ÖGWT

Moderation: StB Mag. Katharina Drexler

Ort: Bank Austria, Julius Tandler-Platz 3, 1090 Wien

Details: StB Mag. Katharina Drexler, Tel. 01/269 83 71 31

---

13. NOVEMBER I WIEN I 9.00 – 18.00

GRÜNDUNGSBERATUNG

ÖGWT-TAGUNG

Referenten: Karin Gattermann, WP/StB Dr. Sabine Kanduth-Kristen, Mag. Josef Koller, Mag. Nathalie Prybila, RA Univ.-Prof. Dr. Johannes Reich-Rohrwig, StB Dr. Stefan Steiger

Ort: Austria Center Vienna, Bruno Kreisky-Platz 1, 1220 Wien

Details: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, www.oegwt.at

---

23. NOVEMBER I WIEN I 19.00 – 20.30

ABGABENÄNDERUNGSGESETZ NEU

ÖGWT-CLUB

Referent: WP/StB Dr. Klaus Wiedermann

Ort: Erste Bank, Petersplatz 7, 1010 Wien

Details: WP Mag. Manfred Wildgatsch, Tel. 01/278 12 95

---

29. NOVEMBER I WIEN I 9.00 - 18.00

STEUERUPDATE 2012

ÖGWT-KOLLEGENINFOSEMINAR

Referenten: WP/StB Prof. Dr. Thomas Keppert, Univ.-Prof. DDr. Gunther Mayr, HR Mag. Gerhard Kollmann, StB Dr. Stefan Steiger, Mag. Christoph Schlager

Ort: Austria Center Vienna, Bruno Kreisky-Platz 1, 1220 Wien

Details: WP Mag. Eva Pernt, Tel. 01/31 000 13, www.kollegeninfo.at

---

30. JÄNNER 2013 I WIEN I 9.00 – 18.00

PERSONALTAGUNG 2012

ÖGWT-PERSONALTAGUNG

Referenten: StB Dr. Stefan Steiger, StB Mag. Ernst Patka, Mag. Friedrich Schrenk, ADir. RR HR Josef Hofbauer

Ort: Hotel Renaissance, Ullmannstraße 71, 1150 Wien

Details: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, www.oegwt.at

---

28. FEBRUAR – 1. MÄRZ 2013 I PICHLARN I BEGINN 13.00

SOZIALVERSICHERUNG

ÖGWT – PICHLARNER INTENSIVSEMINAR

Referenten: Manfred Ausperger (GPLA), StB Dr. Stefan Steiger, StB Werner Steinwendner u.a.

Ort: Schloss Pichlarn, Zur Linde 1, 8952 Irdning

Details: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, www.oegwt.at

FOTOS: ISTOCKPHOTO.COM, IAKW-AG/MARIUS HÖFINGER

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

STEUERUPDATE 2012

Do 29. November 2012 | 9 – 18 Uhr | Austria Center Vienna

Das sind die Themen, über die Sie sich unbedingt informieren sollten:

→ **Steuerlegistik 2012**
- Abgabenänderungsgesetz 2012 – endgültiger Stand
- Herbstlegistik 2012
- Update Richtlinien Wartung 2012 und aktuelle Judikatur

→ **Schwerpunkt Immobilienbesteuerung NEU**

→ **Sowie unsere jährlichen Spezial-Updates**
- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Sozialversicherung

→ **Checkliste Steuertipps zum Jahresende 2012**

Top-Referenten unter dem Tagungsvorsitz von WP/StB Prof Dr Thomas Keppert:
Univ-Prof DDr Gunter Mayr (BMF)
HR Mag Gerhard Kollmann, (BP)
StB Dr Stefan Steiger
Mag Christoph Schlager (BMF)

Alles WICHTIGE an einem TAG!

Anmeldung: office@kollegeninfo.at
Ihre Investition: ab € 300 netto
Frühbucherbonus bis 15.10.2012 € 280 netto
Detailprogramm unter **www.kollegeninfo.at**

Nur einen Schritt entfernt: das Existenzgründungspaket für Wirtschaftstreuhänder

Ein verlässlicher Partner ist im Berufsleben genauso wichtig wie im Privatleben. Vor allem bei der Kanzleigründung ist die Kooperation mit einem kompetenten Finanzpartner entscheidend für den Erfolg. Erste Bank und Sparkassen begleiten Sie mit erstklassigem Know-how und persönlichem Service.

Profitieren Sie von unserer Erfahrung mit unserem **Existenzgründungspaket für Freie Berufe*:**

- **s Existenzgründungskonto:** Unser Konto verschafft Ihnen von Anfang an den finanziellen Spielraum, den Sie brauchen.
- **s Existenzgründungskredit:** Dieser Kredit erleichtert Ihnen die Finanzierung Ihrer Startinvestitionen.
- **s Autoleasing:** Leasen Sie Ihr Firmenauto, und Sie erhalten eine Tankfüllung im Wert von 70 Euro!
- **s Mobilienleasing:** Wir schenken Ihnen die 1. Monatsrate, wenn Sie diese Finanzierungsform wählen.
- **Vorsorge:** Nutzen Sie wichtige Vorteile und attraktive Vergünstigungen für Existenzgründer.

* Näheres unter www.erstebank.at/fb, www.sparkasse.at/fb oder direkt bei Ihrem Kundenbetreuer

Gratis für Sie: Leitfaden zur Existenzgründung
Um Sie bei Ihren beruflichen Plänen von Anfang an zu unterstützen, haben wir die Erfahrungen unserer Kundenbetreuer und diverser Experten im Leitfaden „Der Weg in die Selbständigkeit als Freiberufler“ zusammengefasst. Informieren Sie sich über die nötigen Schritte bei der Kanzleigründung, wichtige Fragen der Finanzierung, steuerliche Aspekte und vieles mehr.

Der entscheidende Schritt: Kontakt aufnehmen unter www.erstebank.at/fb beziehungsweise www.sparkasse.at/fb, per E-Mail an freieberufe@erstebank.at oder direkt bei einem Kundenbetreuer für Freie Berufe in einer Erste-Filiale oder Sparkasse in Ihrer Nähe.

ERSTE BANK SPARKASSE
In jeder Beziehung zählen die Menschen.